



Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) – BA BEKi

vom 10.07.2026

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 23.07.2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG seine Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums, akademischer Grad	3
§ 3	Studienbeginn	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudierzeit, maximale Studienzeit, Teilzeitstudium	4
§ 6	Inhalte des Studiums, Module, Leistungspunkte (ECTSP)	4
§ 7	Studiengangs- und Prüfungsausschuss	6
II.	Prüfungen im Bachelorstudiengang	6
§ 8	Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren	6
§ 9	Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem	7
§ 10	Prüfende	7
§ 11	Studienleistungen	8
§ 12	Modulprüfungen	8
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	9
§ 14	Durchführung von Modulprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	10
§ 15	Mündliche Modulprüfungen	10
§ 16	Kompetenzfeststellungen in besonderer Form	11
§ 17	Studienleistungen und Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Medien	11
§ 18	Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 19	Orientierungsprüfung	12
§ 20	Organisation von Modulprüfungen	13
§ 21	Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote	13
§ 22	Bestehen und Nichtbestehen	14

§ 23	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 24	Belastende Entscheidungen	15
§ 25	Endgültiges Nichtbestehen	15
§ 26	Schutzbestimmungen (MuSchG) und weitere Sonderregelungen zu Prüfungsfristen	15
§ 27	Versäumnis, Rücktritt	17
§ 28	Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler	18
§ 29	Bachelorarbeit	19
§ 30	Abschluss des Studiums	21
§ 31	Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	21
III.	Vorleistungen für das Masterstudium	22
§ 32	Voraussetzungen	22
IV.	Integriertes Studienmodell	23
§ 33	Zugangsvoraussetzungen	23
§ 34	Aufbau des Studiums	23
V.	Erweiterungsfächer	24
§ 35	Spiel- und Theaterpädagogik und Deutsch als Zweitsprache	24
VI.	Schlussbestimmungen	24
§ 36	Prüfungszeugnis, Notenübersicht, Urkunde	24
§ 37	Aberkennung des akademischen Grads	24
§ 38	Einsichtsrecht	25
§ 39	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	25
I.	Studienbereiche	69
II.	Nach Semestern	70
II.	Studieninhalte:	84
III.	Veranstaltungen (insgesamt 12 CP):	84
IV.		84
IV.	Anlagen	
	Anlage 1: Modulhandbuch	
	Anlage 2: Studienempfehlungen / Studienverlaufspläne	
	Anlage 3: Übersicht Anrechnungen	
	Anlage 4: Modulhandbuch Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik	
	Anlage 5: Modulhandbuch Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik).

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Die mit diesem Bachelorstudiengang vermittelten speziellen Kompetenzprofile sollen Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und angrenzenden sozialen und pädagogischen Institutionen (der öffentlichen und freien Trägerverbände) vorbereiten. Er qualifiziert insbesondere für die Arbeit mit Kindern, für die Wahrnehmung von Multiplikatoren Funktionen, für die Entwicklung von Institutionen und für Organisations- und Leitungsaufgaben im Bereich frühkindlicher Erziehung und Bildung. In gezielter Ausrichtung auf die Tätigkeitsfelder, ihre Bedingungen und Aufgabenstellungen vermittelt das Studium
 1. erziehungswissenschaftliches, elementarpädagogisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen über Kindsein und Kindheit, über pädagogische Institutionen und Programme sowie über Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern,
 2. Kompetenzen der Sozialraum- und Gemeinwesen Orientierung, Kompetenzen der Kindheits- und Praxisforschung sowie Kompetenzen für Management und Leitung,
 3. Grundlagen der und Kompetenzen in elementaren Bildungsbereichen wie Sprache, Mathematik, Welterkundung, Ästhetik, Medien, Bewegung und Gesundheit sowie Religion.
 4. Die verschiedenen Kompetenzbereiche werden zusammengefasst im Bereich des forschenden Lernens, in dem die Studierenden praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und bearbeiten.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer
 1. über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB, über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes, den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule, oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist.

2. die Qualifikation für den Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung geeignet ist, erworben hat. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang " Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)"
 3. über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt und
 4. den Prüfungsanspruch in gleichen bzw. ähnlichen Bachelor-Studiengängen wie z. B. Bachelor Frühkindliche und Elementarbildung / Bachelor Frühe Bildung, nicht endgültig verloren hat.
- (2) Ist für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt, findet die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik), Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung Anwendung.

§ 5 Regelstudierzeit, maximale Studienzeit, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester. Die Regelstudienzeit beginnt mit dem Anfang des Semesters, zu dem die erste Einschreibung in den Studiengang Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an einer anderen Hochschule erfolgt.
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Diese Frist endet und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für berufstätige Erzieherinnen und Erzieher, die während des Studiums ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit beibehalten, wird das Bachelorstudium auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 8 Fachsemester.

§ 6 Inhalte des Studiums, Module, Leistungspunkte (ECTSP)

- (1) Der Leistungsumfang beträgt 180 ECTSP. Dies entspricht einem Workload von 5.400 Zeitstunden.
- (2) Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul	Inhalte	ECTSP
1	Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik	13
2	Kindliche Lern- und Bildungsprozesse erkennen und verstehen	12
3	Einführung in kindliche Weltzugänge und fachorientierte Bildungsbereiche	7

4	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1	14
5	Professionelle Gestaltung und Analyse von Lernsituationen	12
6	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2	15
7	Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit	11
8	Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion	13
9	Forschendes Lernen im Praxissemester: Wissenschaftliche Befragung kindheitspädagogischer Praxisfelder	20
10	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse	14
11	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten	14
12	Professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	8
13	Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	4
14	Kindheitspädagogische Organisationen gestalten	15
15	Bachelorarbeit	8
		180

In den Modulen 2,5 und 9 sind insgesamt 30 ECTSP Praxis integriert.

- (3) Die Studienangebote des Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen.
- (4) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Modulprüfungen erfolgen gemäß § 12. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthalten die Studienempfehlungen und das Modulhandbuch. Wenn der Erwerb der in den Modulbeschreibungen angeführten Kenntnisse und Kompetenzen nur durch regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung oder dem Praktikum sichergestellt werden kann, weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf die Anwesenheitspflicht und die damit einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 18 zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung. Gilt für Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht enthalten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und für die Praktika § 11 Abs.7 entsprechende Angaben.
- (5) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module mit zugeordneten ECTSP und Empfehlungen hinsichtlich des zeitlichen Studienablaufs sind den Studienempfehlungen (Anlage 2) zu entnehmen, die Teil dieser SPO sind.

§ 7 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) für die Studiengänge Master Bildung und Erziehung im Kindesalter und Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) durch Beschluss des Senats gebildet.
- (2) Der SPA setzt sich zusammen aus fünf Vertretern der beteiligten Fakultäten, die sich aus mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und mindestens einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter zusammensetzen und zwei Studierendenvertretern darunter mindestens jeweils eine Person aus dem Bachelor- und eine aus dem Masterstudiengang.
- (3) Die Zusammensetzung, die Amtszeiten und Aufgaben des SPA sind der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu entnehmen.
- (4) Die Mitglieder des SPA mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen wirken Prüfende, Lehrende, Modulverantwortliche, der SPA und das Prüfungsamt zusammen. Über Widersprüche entscheidet das für Studium und Lehre zuständige Prorektorat.
- (2) Der SPA hat folgende Aufgaben im Prüfungsverfahren:
 1. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 32,
 2. Vergabe der Themen der Bachelorarbeiten nach vorheriger Absprache mit den Prüfenden. Die vorsitzende Person des SPA sorgt dafür, dass Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten,
 3. Bestellen der fachlich zuständigen Prüfenden,
 4. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem Prüfungsamt obliegen
 1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung und der Prüfungsregularien,
 2. die Unterstützung des SPA,
 3. die Unterstützung des Prorektorats für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement in Widerspruchsverfahren,
 4. die Verwaltung und Archivierung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 5. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 6. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit,

7. die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs,
8. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung,
9. die Feststellung der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung,
10. die Entscheidung über die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
11. die formale Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 23),
13. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.

§ 9 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden.
- (2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt der zum Abruf bereitgestellte Bescheid am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Bescheid nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.
- (3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber der Prüfungsverwaltung gerügt werden, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Prüfungsamt.
- (4) In Härtefällen trifft die Pädagogische Hochschule Ausnahmeregelungen für Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen die Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems nicht möglich ist.

§ 10 Prüfende

- (1) Der SPA bestellt die Prüfenden.
- (2) Als Prüfende können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professuren, Juniorprofessuren, Vertretungsprofessuren, außerplanmäßige Professuren) bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden ist. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie Lehrbeauftragte gem. § 56 Abs. 2 LHG können nur dann als Prüfende bestellt werden, wenn Prüfende nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Prüfende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der den Vorsitz führenden Person des SPA zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Schriftliche Prüfungen (Klausuren / Hausarbeiten) werden von einer bzw. einem Prüfenden abgenommen bzw. bewertet. Eine nicht bestandene Prüfung und eine Wiederholungsprüfung müssen von einer bzw. einem zweiten Prüfenden korrigiert werden.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen. Dies gilt auch für mündliche und praktische Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von den Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Praktika erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der Studierenden an diesen Lehrveranstaltungen bzw. Praktika.
- (2) Studienleistungen sind
 1. Prüfungsvorleistungen (PV), die erbracht werden müssen, um zu einer Prüfung zugelassen zu werden.
 2. Leistungsnachweise (LN)
- (3) Durch erfolgreich absolvierte Studienleistungen kann der Abschluss eines Moduls bzw. Modulbausteins nachgewiesen werden, sofern dies in der jeweiligen SPO geregelt ist. Die Bestätigung erteilen die jeweiligen Lehrenden.
- (4) Studienleistungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Module, die mit Studienleistungen abschließen, gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) Studienleistungen können wiederholt werden.
- (6) In Lehrveranstaltungen oder Praktika, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können, können Studienleistungen im Sinne von Abs.1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden.
- (7) Die im Rahmen von Praktika zu erbringenden Studienleistungen gelten als erbracht, wenn der durch das Modulhandbuch (Module 2, 5 und 9) sowie die Ausbildungsvereinbarung festgelegte zeitliche Umfang des Praktikums vollumfänglich geleistet und die mit dem Praktikum verbundenen inhaltlichen Anforderungen erfüllt wurden. Bei entstandenen Fehlzeiten werden mit der Praktikumsstelle Kompensationen vereinbart.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- (2) Prüfungsleistungen sind insbesondere:
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausur, Hausarbeit)
 2. mündliche Prüfungen (z. B. Prüfungsgespräch, Kolloquium, Referat)

3. praktische Prüfungen (z. B. Lehrprobe, Werkerstellung, Programmieraufgaben, musikalische und künstlerische Darbietungen)
 4. Anwendung wissenschaftlicher Methoden (z. B. Quellenbewertung, statistische Analysen, Fallanalysen)
 5. Prüfungsformen im Lernprozess (z. B. Projekte, Dokumentation, Reflexion, Portfolio)
- (3) Die Festlegung bzw. Auswahl für eine Prüfungsform wird bestimmt von den im entsprechenden Modul angestrebten Kompetenzen, fachbezogenen Anforderungen, der Ausgewogenheit aller Prüfungen im Studiengang. Die Prüfungsform eines Moduls ist im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch festgelegt. Sofern hier verschiedene Prüfungsformen angegeben wurden, geben die Prüfenden die Prüfungsform bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche verbindlich bekannt. Gibt es in einem Modul mehrere Bausteine, in denen (nach Wahl) Prüfungen abgelegt werden können, können für die Prüfungen in den jeweiligen Bausteinen unterschiedliche Formate gewählt werden.
- (4) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von den Prüfenden innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters bekannt gegeben.
- (5) Die Prüfenden müssen die Prüfungstermine und Abgabefristen für Prüfungen so organisieren, dass die Fristen zur Meldung der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt unter Berücksichtigung des Bewertungsverfahrens eingehalten werden.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches Fragen- oder Problemstellungen erkennen, wissenschaftlich beschreiben und bearbeiten können.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahlverfahrens durchgeführt werden.
- (3) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch angegeben.
- (4) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen zu prüfenden Personen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Qualität des Gesamtprodukts der Gruppenarbeit kann als Bewertungskriterium neben anderen mitberücksichtigt werden.
- (6) Die Bearbeitungsdauer und Abgabefristen anderer schriftlicher Prüfungsformen legt der Senat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landeshochschulgesetzes fest. Sie sind spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters als PDF einzureichen. Die Termine werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungen soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Stichtag für die Verbuchung von Leistungen im Folgesemester an das Prüfungsamt zu melden.
- (8) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben (vgl. § 30 Abs. 13), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt haben.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Modulprüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple- oder Single- Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Prüfenden zuständig. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Modulprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden je Frage mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für eine Frage werden nur dann vergeben, wenn allein die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben.
- (2) Werden Modulprüfungen ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, ist die Handreichung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

§ 15 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen werden durch Prüfungsgespräche und / oder mündliche Präsentationen erbracht.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor zwei Prüfenden entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen abgelegt. Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch festzulegen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 bis 45 Minuten pro Prüfling betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt unter Beifügung des Protokolls unverzüglich weiterzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende teilnehmen, sofern die Prüflinge nicht widersprechen. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Kompetenzfeststellungen in besonderer Form

- (1) Kompetenzfeststellungen in besonderer Form sind Prüfungsformen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3. – 5. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 15, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 13 verfahren.
- (2) Für Kompetenzfeststellungen in besonderer Form sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Leistung den Studierenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Kompetenzfeststellung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Stichtag für die Verbuchung von Leistungen im Folgesemester an das Prüfungsamt zu melden.

§ 17 Studienleistungen und Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (digitale Medien) unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 32 a und § 32 b LHG erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen als mündliche oder schriftliche Prüfungen in Distanz oder vor Ort und elektronische Prüfungen an Computern der Hochschule.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 11 bis § 16 entsprechend. Der SPA gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, gegebenenfalls Aufsichtsverpflichtung soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfenden vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18 Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich für jede Modulprüfung in der vorgeschriebenen Form über das Prüfungsverwaltungssystem an. Das Prüfungsamt legt die Anmeldezeiträume und die Abmeldezeiträume fest.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist

2. die nach § 11 Abs.2 erforderlichen Studienleistungen mit der Bewertung „bestanden“ erbracht hat
 3. die gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 und § 11 Abs.7 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat
 4. die für die jeweilige Modulprüfung ggf. weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt und
 5. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in Deutschland nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat. Im Zweifelsfall entscheidet der SPA.
- (3) Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktreten. Die erfolgreiche Anmeldung zur Modulprüfung im Prüfungsverwaltungssystem bewirkt die Zulassung. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Prüfungsamtes möglich.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
 3. die zu prüfende Person im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat
- (5) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich oder auf andere Weise bekannt gegeben, z. B. mittels Versand an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, oder mittels sonstiger durch die Hochschule eingesetzter Online-Systeme. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende der Verbuchungsfrist für das zweite Semester des Bachelorstudiums ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Stichtag für die Verbuchung von Leistungen ist die von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg festgesetzte Frist im Folgesemester. Ist sie bis zum Ende des Verbuchungszeitraums für das dritte Semester einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Bachelorstudiengang, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person das Prüfungsamt.
- (2) Für Studierende gem. § 5 Abs. 3 verlängert sich die Frist gem. Abs.1 um 2 Semester
- (3) Die Orientierungsprüfung ist in den nachfolgend aufgeführten Modulen des Grundstudiums abzulegen:

Module M1 – M7
- (4) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den Absatz 3 genannten Modulen insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben wurden.

§ 20 Organisation von Modulprüfungen

Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum (u.a. Datum und Uhrzeit) von den zuständigen prüfenden Personen organisiert. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden in den beiden an die Vorlesungszeit anschließenden Prüfungswochen abgehalten. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von den prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 21 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

(1) Prüfungen können mit einer Note oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungen, die mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

Notenbezeichnung

Zur differenzierten Bewertung

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einer prüfenden Person bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden nach Abs. 2 vergebenen Note. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zulässig sind hier auch abweichende Noten wie z. B. 1,5 oder 2,8.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden bis zum Abschluss des Studiums Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung durch die Prüfenden festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht

ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, bzw. der englischen Sprache in englischsprachigen Studiengängen.

(6) Die errechneten Noten nach Abs. 3 und die Gesamtnote lauten:

Notenbezeichnung

Einzel- note	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	pass
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

(7) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Modulprüfung als „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle festgelegten Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Prüfungsbescheids beim Prüfungsamt eingereicht werden.

- (4) Abweichend von Abs. 3 kann eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit im Studiengang ein zweites Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestandenem Zweitversuch folgenden Prüfungstermin erfolgen.

§ 24 Belastende Entscheidungen

Ist eine Prüfungsleistung oder eine Bachelorarbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen, z. B. mittels Versand an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, oder mittels sonstiger durch die Hochschule eingesetzter Online-Systeme.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche endgültig nicht bestanden wurden. Das Prüfungsamt erstellt hierüber einen Bescheid entsprechend § 25. Auf Antrag erhält die geprüfte Person eine Leistungsübersicht des Prüfungsamtes, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht bestanden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist überdies endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

§ 26 Schutzbestimmungen (MuSchG) und weitere Sonderregelungen zu Prüfungsfristen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gelten gem. § 1 Abs.2 Satz 2 Nummer 8 MuSchG unter Berücksichtigung von § 3 MuSchG. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab Sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person das Prüfungsamt.

Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann in der Regel nur im Rahmen der Frist nach § 30 Abs. 6 verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine darüberhinausgehende Verlängerung zulässig, wobei die Verlängerung insgesamt das Doppelte der Frist nach § 30 Abs. 6 nicht überschreiten darf. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester im Bachelor pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

- (4) Studierende, die einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 SGB XI ist, pflegen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag der zu prüfenden Person. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, die insbesondere Auskunft über den zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes geben, beizufügen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Für die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeiten gilt Abs. 2 Satz 4. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester im Bachelor zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nach, dass sie oder er wegen Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit oder Frist zu erbringen, so wird der zu prüfenden Person auf Antrag beim Prüfungsamt ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere darin bestehen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder die Frist zur Ablegung der Prüfungsleistung verlängert wird oder dass andere angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen getroffen werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden, für die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 2 Jahre.
- (6) Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines oder einer von der Pädagogischen Hochschule benannten Arztes oder Ärztin verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder bei Eintreten der Erkrankung vor der Prüfung gestellt werden.
- (7) Bei Bachelorarbeiten kann auf Antrag der zu prüfenden Person das Prüfungsamt bei nicht chronischen Erkrankungen eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit

gewähren, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt oder ein weiterer wichtiger Grund vorliegt. Die zu prüfende Person darf während der Erkrankung keine Leistungen für die Arbeit erbringen. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach § 28. Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen. Der für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks im Umfang von mindestens einem Jahr kann im Umfang von bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie zwischen Ende der Rücktrittsfrist und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeit, Bachelorarbeit) nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen von einer angemeldeten punktuellen Prüfung ist in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich. Bei Hausarbeiten und Prüfungsformen im Prozess ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur bis zum Ende der Rücktrittsfrist möglich. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt in der Regel vor dem Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht sowie die Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Bei schriftlichen Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) ist zusätzlich die schriftliche Prüfung mit dem aktuellen Bearbeitungsstand vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Prüfungs- oder Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet das Prüfungsamt. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu

prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 28 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige prüfende Person oder die aufsichtführende Person hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt die Leitung einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren liegt eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn Quellen einschließlich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden oder Quellen verwendet werden, ohne diese kenntlich zu machen (Plagiat). Als Täuschung oder Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung in Gänze oder in Teilen bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die fehlende bzw. unzureichende Kennzeichnung der Benutzung von Hilfsmitteln (z. B. KI) und/oder die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten. Entsprechendes gilt, wenn Passagen mit Quellenangaben versehen werden, die nicht existieren bzw. keinen Bezug zu den Textpassagen aufweisen. Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Bei einem besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fall der Täuschung, sofern das zweimalige Nichtbestehen nicht schon den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge hat, kann der zuständige SPA oder die Leitung des Prüfungsamtes die Studierende bzw. den Studierenden von weiteren Prüfungsleistungen, insbesondere von der Wiederholungsprüfung ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG. Ein besonders schwerwiegender Fall liegt vor, wenn das Täuschungsverhalten einen besonders verwerflichen oder gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt oder einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Redlichkeit aufweist. Ein wiederholter Fall liegt vor bei zweimaliger Täuschung.
- (4) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet die Hochschule; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

- (6) Studierende, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk gefertigt. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der SPA Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (7) Wer gemäß § 15 Abs. 6 als Zuhörende zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder den Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfern unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist von den Prüfenden bzw. der aufsichtführenden Person schriftlich festzuhalten. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.
- (9) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, 110 ECTS-Punkte zum Zeitpunkt der Bewerbung um ein Thema erworben hat und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 erfüllt, so wenden sich Studierende an eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterin bzw. akademischen Mitarbeiter mit entsprechender Prüfungsberechtigung mit der Bitte um Themenstellung. Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen unterbrochen werden. Bei Erkrankungen bis zu zwei Wochen wird keine Unterbrechung genehmigt. Für die Zeit der genehmigten Unterbrechung muss die zu prüfende Person versichern, dass sie sich nicht mit der Bachelorarbeit beschäftigt und nicht daran weiterschreibt. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer prüfenden Person gemäß § 10 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die prüfende Person auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Bachelorarbeiten sowie die Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

-
- (7) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Qualität des Gesamtprodukts als Gruppenarbeit kann als ein Bewertungskriterium neben anderen mitberücksichtigt werden. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Dabei ist zu beachten, dass für das Erstellen der Bachelorarbeit entsprechend der 8 ECTS ca. 240 Arbeitsstunden vorgesehen sind.
- (9) Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den SPA vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Abs. 4 zu stellen und auszugeben. Auf § 23 Abs. 4 wird verwiesen.
- (12) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht als PDF-Datei im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, Studierende haben das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt.
- (13) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern,
1. dass sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst haben,
 2. dass sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche kenntlich gemacht haben,
 3. sie die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben,
 4. die Prüfungsleistung weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und
 5. sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht haben.
- (14) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des SPA und setzen voraus, dass die betreuende Person der Arbeit der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig ist. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (15) Das Verfahren der Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 30 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der studiengangspezifischen SPO für den Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erworben hat.
- (2) Haben Studierende das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 31 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und / oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, ist die Studiengangberatung, die Fachstudienberatung des betreffenden Faches zuständig. Zweifelhafte Fälle können dem SPA zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann die anrechnende Person Ergänzungsleistungen festlegen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden ECTS-Punkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Im Transcript of Records erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag über das Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die

Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Eine Anerkennung bzw. Anrechnung für ein an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bereits begonnenes Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (6) Studienzeiten aus einem vorausgegangenem Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.
- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen. Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten für die Anerkennung entsprechend. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind, liegt bei den Studierenden. Es können maximal Module im Umfang von 50% für einen Bachelorstudiengang anerkannt werden. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen als Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Bestehen aufgrund der eingereichten Nachweise Zweifel im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, kann eine Einstufungsprüfung durchgeführt werden. Die Einstufungsprüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass die prüfenden Personen unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird vom SPA mindestens eine prüfende Person bestellt, § 10 gilt für die Bestellung entsprechend. Im Falle einer Anrechnung gelten Abs. 4 und 6 entsprechend.
- (8) Berufliche Qualifikationen, die an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erworben wurden, werden nach den in Absatz 7 aufgeführten Voraussetzungen angerechnet. Die anrechenbaren Leistungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

III. Vorleistungen für das Masterstudium

§ 32 Voraussetzungen

- (1) Wurden im Bachelor mindestens 144 ECTS-Credits erworben, können auch bereits Studienleistungen in den Modulen 1 bis 3 des Masterstudiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter im Umfang von maximal 20 ECTS-Credits erbracht werden. In den vorgezogenen Masterbausteinen darf keine Modulprüfung abgelegt werden. Die vorgezogenen Masterbausteine werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern nach Einschreibung in den Masterstudiengang von Amts wegen angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) für das Prüfungsverfahren.

- (2) Die Studierenden müssen hierfür vor der Belegung von Veranstaltungen im Prüfungsamt einen Genehmigungsantrag stellen, damit die Onlineanmeldung freigeschaltet werden kann. Nur angemeldete Bausteine können nachher im Master angerechnet werden.

IV. Integriertes Studienmodell

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen und Erziehern, die eine im Rahmen des integrierten Modells auf vertraglicher Grundlage mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kooperierenden Fachschule für Sozialpädagogik, besuchen, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)“ eingeschrieben zu sein.
- (2) Zum "Integrierten Studienmodell" kann zugelassen werden, wer
1. den Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen (Anlage 2, Buchstabe A und B) mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht stellt;
 2. über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB, über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes, den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule, oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist;
 3. eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass die Bewerbenden montags ganztätig freigestellt werden, um Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen zu können, muss vorgelegt werden;
 4. über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt und
 5. den Prüfungsanspruch in gleichen bzw. ähnlichen Bachelor-Studiengängen wie z. B. Bachelor Frühkindliche und Elementarbildung / Bachelor Frühe Bildung, nicht endgültig verloren hat.
- (3) Ist für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt, treten die Regelungen der Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen hinzu.

§ 34 Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht den Studienempfehlungen aus Anlage 2b. Die in Anlage 3 genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 fünf Fachsemester.

V. Erweiterungsfächer

§ 35 Spiel- und Theaterpädagogik und Deutsch als Zweitsprache

- (1) Studierende können zusätzlich ein Erweiterungsstudium im Umfang von 39 ECTS im besonderen Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik oder Deutsch als Zweitsprache wählen (siehe Anlage 4 und 5). Dabei können die Inhalte des besonderen Erweiterungsfaches nicht auf die regulären Inhalte des Studiums in Modul 9 und 10 übertragen / angerechnet werden und umgekehrt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Prüfungszeugnis, Notenübersicht, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird den Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 22 Abs. 4 und Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- und Prüfungsleistung und ist von der vorsitzenden Person des SPA zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird eine Notenübersicht und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz (<https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) beigelegt, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Die Notenübersicht enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden in der Notenübersicht vermerkt. Die Notenübersicht und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekanatsvorstand und von der vorsitzenden Person des SPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 37 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Bei Studierenden, die die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt haben, kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem zu Unrecht ausgestellten Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsichtsrecht

- (1) Auf Antrag an die jeweilige prüfende Person wird den Studierenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Einsicht in ihre schriftlichen Modulprüfungen bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Die prüfende Person bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf Studierende Anwendung, die das Studium ab dem 01.10.2026 aufgenommen haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) der PH Ludwigsburg vom 12.05.2025 außer Kraft.
- (3) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Wer zum Wintersemester 2025/2026 im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aufgenommen und das Studium zum Ende des Sommersemesters 2028 (30.09.2028) noch nicht abgeschlossen hat, hat die Möglichkeit, zum Wintersemester 2028/2029 in den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) zu wechseln; ein Wechsel vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Ludwigsburg, den 24.07.2026

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor

Anlage 1

Studiengang BA Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) Modulhandbuch

Grundstudium M1 bis M7

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 1 Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik			
Modulkurzbe- zeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1100	9	13	2 Semester (1. und 2. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Keine				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
1.1 Begriffe, Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik	Vorlesung	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
1.2 Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	Präsenzzeit 11 Std. Selbststudium 19 Std.	1	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
1.3 Spielen, Lernen und Bildung	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
1.4 Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr)	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
1.5 Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒

Angestrebte Lernergebnisse des Moduls

Die Studentinnen und Studenten verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft,

- sich mit relevanten Begriffen, Theorien und Konzepten zur Erziehung, Bildung, Betreuung, Sorge und Entwicklung auseinanderzusetzen, diese kritisch zu reflektieren und zu verwenden, um eigene Positionen fachlich begründet einzunehmen (professionelle Kommunikation)
- Bedingungen, Voraussetzungen und Begründungen von Betreuung, Erziehung und Bildung (in früher Kindheit) sowohl auf der Grundlage anthropologischer als auch kultureller Zugänge wahrzunehmen und zu reflektieren
- Theorien als Werkzeuge des Verstehens der Vielschichtigkeit und Dynamik kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse einzusetzen, indem sie auf Beobachtungen und Erfahrungen bezogen werden
- Institutionen als Orte gesellschaftlicher und pädagogischer Praxis in ihrer Komplexität und historischen Bedingtheit zu sehen
- sich mit Erziehungsmustern in ihrer kulturellen Bedingtheit auseinanderzusetzen und diese auf ihre eigenen Erfahrungen zu beziehen
- sich mit Entwicklungen des Berufsfeldes und seiner Rahmenbedingungen kritisch auseinanderzusetzen
- pädagogische Settings zu analysieren und daraus erste Handlungsanforderungen und Ideen für Konzeptentwicklungsmöglichkeiten abzuleiten
- sich kritisch mit Qualitätskriterien pädagogischer Institutionen auseinanderzusetzen
- Übergänge zwischen Institutionen aus verschiedenen Perspektiven sehen zu lernen und diese in Kooperationen zu berücksichtigen
- Übergänge als Aufgabe aller Beteiligten sehen und gestalten zu lernen
- kindliche Entwicklungs- und Selbstbildungsprozesse in ihrer individuellen und altersbezogenen Spezifik zu erkennen und anzuerkennen, selbst entdeckende Weltaneignungsprozesse, Perspektiven, Rechte und Potentiale von Kindern wahrnehmen und aufgreifen
- Bildungs- und Entwicklungsprozesse und Spiel von Kindern in ihrer Spezifik wahrzunehmen und in der Bedeutung für die Lebensspanne zu erfassen
- theoretische Zugänge zum Spiel im Kindesalter und Spiel als wesentliche Bildungsaktivität der Selbst- und Weltaneignung zu erschließen
- ressourcenorientiert zu arbeiten, sich kritisch mit Normierungen kindlicher Entwicklung auseinanderzusetzen und Fragestellungen in Bezug auf die berufliche Praxis zu entwickeln und zu verfolgen
- Alltagssituationen in pädagogischen Institutionen pädagogisch zu gestalten, z.B. im Hinblick auf Nachhaltigkeit
- über die Gestaltung bestehender pädagogischer Praxis zu reflektieren und sensibel für kulturelle Prägungen von Erziehungsmustern zu sein
- sich auf Wohlbefinden als Konstrukt zur wissenschaftlichen Beschreibung und Analyse von Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu beziehen

Studieninhalte des Moduls

- Theorien und Konzepte zur Gestaltung pädagogischer Beziehungen mit Kindern
- Erziehungswissenschaftliche Grundlagen frühkindlicher Bildung und Erziehung; Grundbegriffe, darauf bezogene Grundpositionen sowie aktuelle wissenschaftliche Ergebnisse
- Übergänge zwischen Institutionen, insbesondere am Beispiel des Übergangs vom Elementar- zum Primarbereich: Reformen und Modelle
- Das Verhältnis von Familie, Kindertagesbetreuung und Grundschule
- Entwicklungs- und lernpsychologische Grundlagen von Bildung und Erziehung im frühen, mittleren und späten Kindesalter als Bezug und Grundlage pädagogischen Handelns
- Kinder in verschiedenen Lebensaltern - aktuelle Forschung, Entwicklungen, Forschungsdesiderate
- Anthropologische Perspektiven auf Kindheit als eigenständige Entwicklungsphase und als

- Lebensalter: Entwicklungsaufgaben, Bildungsprozesse und erzieherische Herausforderungen
- Kulturelle Bedingtheit von Kindheit sowie von Erziehung, Bildung und Lernen
 - Bildungs- und Lernprozesse im kindlichen Spiel und ihre pädagogische Begleitung (Zugänge und Theorien zu Spiel und Spielentwicklung im Kindesalter, Spielpädagogik)
 - Professionalisierung der pädagogischen Arbeit mit Kindern (Qualitätsdimensionen, Kinderschutz und Kinderrechte)
 - Reflexion eigener Kindheitserfahrungen/ Biographiearbeit

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Erwerb von 9 ECTS durch Abschluss von Bausteinen des Moduls (dokumentiert durch die Verbuchung der Bausteine)

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Klausur oder	90 Minuten		
Hausarbeit oder	16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Zeichenangaben gelten ohne Verzeichnisse und Literaturangaben)		
Portfolio oder	16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Zeichenangaben gelten ohne Verzeichnisse und Literaturangaben)		
Mündliche Prüfung	25 Minuten		

	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 2 Kindliche Lern- und Bildungsprozesse erkennen und Verstehen			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1200	2	12	1 Semester (1. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Für die Teilnahme an den Praktika der Bausteine 2.2 und 2.3 muss der Praxiskoordinationsstelle eine von der / dem Studierenden und Praxiseinrichtung unterschriebene Ausbildungsvereinbarung vorliegen.				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
2.1 Beobachten, Dokumentieren, Interpretieren	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
2.2 Wochentagspraktikum (studienbegleitendes Praktikum, in dem Studierende an einem Tag pro Woche in einer kindheitspädagogischen Einrichtung tätig sind, um theoretische Studieninhalte mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen.)	Praktikum	Präsenzzeit 90 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
2.3 Blockpraktikum (5-6 Wochen)	Praktikum	Präsenzzeit 180 Std.	6	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studierenden				
• reflektieren die eigene pädagogische und diagnostische Grundhaltung kritisch, analysieren die eigenen impliziten Theorien und Werte und setzen sie in Bezug zur eigenen (Lern-)biographie • entwickeln ein professionelles Selbstverständnis im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung kindlicher Bildungsprozesse • verfügen über grundlegende Kenntnisse verschiedener Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren • können sich mit diesen Beobachtungsverfahren auseinandersetzen, sie in ihrer Tauglichkeit bewerten, in der Praxis erproben und nach eigenen Fragestellungen, jeweiligen Situationen und institutionellen Gegebenheiten auswählen und verändern • sind in der Lage, die Erkenntnisse aus Beobachtung und Dokumentation so zu nutzen, dass sie die Bildungsprozesse der Kinder gezielt anregen, unterstützen und ihnen eine individuelle Lernbegleitung bieten können				

- können ihre Erkenntnisse aus den Beobachtungsprozessen mit Kolleg*innen im Team, mit den Eltern und anderen Expert*innen abgleichen

Studieninhalte des Moduls

- Grundlagen des Wahrnehmens und Beobachtens in pädagogischen Kontexten
- Prozesse und Formen des Beobachtens, Interpretierens, Auswertens
- Ausgewählte nationale und internationale Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Ausgewählte Formen der Dokumentation, z. B. Portfolio, Wanddokumentation

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfrei

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 3: Einführung in kindliche Weltzugänge und fachorientierte Bildungsbereiche			
Modulkurzbe- zeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1300	6	7	2 Semester (1.-2 Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Für die Teilnahme an Veranstaltungen in den Bausteinen 3.1 und 3.2 sind keine Voraussetzungen zu erfüllen. Für den Besuch von Veranstaltungen in Baustein 3.3 gelten folgende Voraussetzungen: Für grundständig Studierende: Für Baustein 3.3 ist der Besuch von 3.1 und 3.2 Voraussetzung sowie ein nach Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens erstelltes Portfolio (10000 Zeichen) zu einem selbst formulierten Thema mit explizitem Bezug zu den RV I und II. Das Portfolio muss zu Semesterbeginn in dem Seminar, das in Baustein 3.3 besucht wird, vorliegen. Für integriert Studierende: Für Baustein 3.3: ist der Besuch von 3.1 Voraussetzung sowie ein nach Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens erstelltes Portfolio (10000 Zeichen) zu einem selbst formulierten Thema mit explizitem Bezug zu der besuchten Ringvorlesung. Das Portfolio muss zu Semesterbeginn in dem Seminar, das in Baustein 3.3 besucht wird, vorliegen.				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
3.1 Ringvorlesung I (Kunst; Literatur & Theater; Musik; Mathematik)	Vorlesung	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 29 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
3.2 Ringvorlesung II (Welterkunden; Medienpädagogik; Religion; Sprache & Kommunikation; Bewegung)	Vorlesung	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 29 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
3.3 Seminar Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in Auseinandersetzung mit dem Portfolio aus RVI und RVII	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒

Angestrebte Lernergebnisse des Moduls

Einerseits werden in den Vorlesungen einführend Blicke von Kindern auf Welt sowie eine kindliche Perspektive auf Welt thematisiert. Andererseits beleuchten die Vorlesungen fachorientierte Perspektiven der Bildungsbereiche (Mathematik, Kunstpädagogik, Bewegung, Musikpädagogik, Welterkunden, Medienpädagogik, Religion, Literatur & Theater, Sprache & Kommunikation) und bearbeiten Fragen der didaktischen Vermittlung dieser Perspektiven. Anspruch von Baustein 3.3 ist die wissenschaftlich ausgerichtete Erarbeitung und schriftliche Fassung elementardidaktischer Themen und Fragestellungen sowie deren Reflexion. Im Rahmen der besuchten Ringvorlesungen soll ein Portfolio erstellt werden, dessen Form und inhaltliche Aussagen im nachfolgenden Seminar in Baustein 3.3 aufgegriffen und reflektiert werden. Damit wird die Möglichkeit gegeben, sich am Beispiel eines eigenen Textes mit den Herausforderungen wissenschaftlichen Arbeitens auseinanderzusetzen.

Mathematik:

- Die Studierenden reflektieren das eigene Bild von Mathematik und Mathematiklernen mit Kindern und entwickeln es zu einem vielschichtigen Bild weiter.
- Die Studierenden können in Alltagssituationen mathematische Tätigkeiten erkennen und beschreiben.
- Die Studierenden erkennen Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Bedeutungsfeldern der Bewegung und der kindlichen Entwicklung.

Kunstpädagogik:

- Die Studierenden erwerben grundlegende und anwendungsbezogene Kenntnisse von kunstpädagogischen Bildungstheorien und -Konzepten.
- Die Studierenden reflektieren das eigene Bild von ästhetisch-künstlerischem Ausdruck von Kindern und entwickeln es differenziert weiter.
- Die Studierenden können in alltäglichen Situationen das ästhetische Potenzial wahrnehmen und beschreiben.

Bewegung:

- Die Studierenden sind sensibilisiert und erkennen die Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Bedeutungsfeldern von Bewegung und Gesundheit in der kindlichen Entwicklung.

Musikpädagogik:

- Die Studierenden erhalten Einsichten in musikalisch-ästhetische Ausdrucksformen und in entsprechende Fördermöglichkeiten von Kindern (u. a. musikalische, rhythmische, leiblich-ausdruckshafte Fähigkeiten).
- Die Studierenden erwerben grundlegende und anwendungsbezogene Kenntnisse von musikpädagogischen Bildungstheorien und -konzepten.

Welterkunden:

- Die Studierenden können den Reichtum kindlicher Ausdrucks- und Kommunikationsformen in seiner Bedeutung für das Ordnen, Interpretieren und Kommunizieren des kindlichen Weltwissens erkennen und würdigen. Sie sehen die Denk- und Arbeitsweisen sowie die Wissensbestände des Bildungsbereichs als Chancen und Gefährdungen für die Prozesse individueller kindlicher Weltaneignung. Sie reflektieren insofern ihre Vermittlungsarbeit in Richtung Kind und in Richtung der Bildungsbereiche.

Medienpädagogik:

- Die Studierenden reflektieren Adressierungen und Einbindungen von Kindern im Kontext von Medialisierungs- und Digitalisierungsprozessen.
- Sie erkennen, dass das Verständnis von Medienbegriffen, aber auch von Medieninhalten abhängig ist von der Frage, wer wie mit ihnen umgeht und nehmen die Perspektivenabhängigkeit von Erwartungen wahr, die in Bezug auf Medienerziehung und -bildung hervorgebracht werden.

Religion

- Die Studierenden können religiöse Themen in ihrer kulturellen, sozialen und individuellen Bedingtheit professionell wahrnehmen
- Interreligiöse Lernprozesse für Kinder können religionssensibel geplant und reflektiert werden
- Religionspädagogisches Handeln kann konzeptionell begründet werden – ein Fokus liegt dabei auf religionssensibler Bildung
- Dialog- und Beziehungskompetenz werden im Umgang mit religiöser Vielfalt (weiter) entwickelt

Literatur & Theater:

- Was ist ein Bilderbuch? Was ist ein Kamishibai? Definition, Geschichte, Potentiale
- Qualitätsaspekte und beobachtbare Handlungsbereiche einer lernförderlichen Präsentation von Vorlese- und Erzählstoffen
- Qualität angeleiteter Rezeption: Gesprächsimpulse, Dialogische Gesprächsführung, Literarisches Lernen
- Die Studierenden lernen Parameter des Theaterspiels kennen und können Unterschiede zwischen Symbol-, Rollen- und Theaterspiel benennen.
- Die Studierenden lernen, einen Stoff theatral für Kinder zu adaptieren und vor Publikum zu zeigen

Sprache & Kommunikation:

- Die Studierenden lernen Paradigmen ein- und mehrsprachiger Sprachentwicklung sowie die Basisqualifikationen zur Sprachaneignung kennen.
- Die Studierenden können Sprachentwicklungstheorien und die Bedeutung sprachlicher und kommunikativer Kompetenzen für die kindliche Entwicklung einordnen.
- Die Studierenden gewinnen einen ersten Einblick darüber, wie Sprache beobachtet und Kinder in ihrer Sprachentwicklung begleitet werden können.

Studieninhalte des Moduls*Mathematik:*

- Mathematik als Wissenschaft von den Mustern und Strukturen, (ko-)konstruktivistische Perspektive, Rolle der Fachkraft, Alltagssituationen mathematisch wahrnehmen.

Bewegung:

- Einführung in die Bedeutungsfelder von Bewegung und Gesundheit für kindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse, sowie der Psychomotorik und Bewegung als Gestaltungsprinzip in der Kita.

Kunstpädagogik:

- Einführung in Konzepte und Methoden der künstlerisch-ästhetischen Bildung im Kontext von individueller, sozialer und kultureller Entwicklung (z.B. Plastizieren, Sammeln und Ordnen, Zeichnen, Malen, Basteln bzw. Bauen und Konstruieren u.a.).

Musikpädagogik:

- Einführung in Konzepte und Methoden der musikalisch-ästhetischen Bildung im Kontext von individueller, sozialer und kultureller Entwicklung (z. B. Singen, Musizieren, Tanzen, Tonaufnahmen machen u. a.)

Welterkunden:

- Lebenswelten und Weltbilder von Kindern, Entwicklung des kindlichen Weltwissens und Formen kindlicher Weltaneignung
- Anthropologisches, institutionelles, erkenntnistheoretisches, bildungspolitisches, kulturhistorisches und pädagogisches Grundlagenwissen zum Bildungsbereich „Welt erkunden, verstehen und gestalten“
- konzeptionelle Ansätze und Inhaltsbereiche zum Welterkunden beispielsweise zur sog. „naturwissenschaftlichen Bildung“ oder Partizipation in Kindertageseinrichtungen,

Erfahrungslernen, Ästhetik, Mimesis, Spiel, Umgang mit medialem Wissen

Medienpädagogik:

- Unterschiede in der Medienrezeption und -gestaltung von Kindern und Erwachsenen
- Medienbegriffe und mit ihnen einhergehende theoretische Annahmen: Medien als Werkzeuge, Medien als Erzieher, Medien als Einführung in Denklogiken von Erwachsenen, Medien als Beschreibungen von Welt, Medien als Möglichkeit Wahrnehmungen von Welt zu artikulieren
- Mediensozialisationsprozesse, gesellschaftliche und institutionelle Erwartungen bzgl. Medienerziehung und -bildung im Kontext von Kindheitspädagogik

Religion:

- Grundlagen und Vertiefungen im Hinblick auf ausgewählte Themen mit den Perspektiven Religion (in Vielfalt) und Welterkunden
- Interreligiöses und religionssensibles Lernen: Modelle und wissenschaftlich reflektierte Praxisbeispiele (Judentum–Christentum–Islam)
- Grundlagen dialogorientierter Begleitung von Sinn- und Wertfragen

Literatur & Theater:

- Bilderbuch und Kamishibai als analoge Bild-Text-Medien. Bilderbuchstoffe und ihre mediale Präsentation: bildgestütztes Vorlesen und Erzählen
- Lernförderliche Rezeptionsprozesse anstoßen: Literarisches Lernen, Gesprächsimpulse, Dialog
- Konzepte des Theaterspiels im Elementarbereich kennen und anwenden lernen

Sprache & Kommunikation:

- Sprachwissenschaftliche Grundlagen zu altersadäquater Sprachentwicklung in ihren basalen Entwicklungsfeldern Diskursivität, Pragmatik, Phonologie, Semantik, Grammatik, Literalität sowie zu Mehrsprachigkeit
- Einführung in die Themen Sprachbeobachtung, Sprachbildung und Sprachförderung

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfrei

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 4: Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1			
Modulkurzbe- zeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1400	10	14	2 Semester (1.-2. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Keine				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
4.1 Mathematik	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
4.2 Literatur & Theater	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
4.3 Kunst	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
4.4 Musik	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
4.5 Ästhetische Praxis	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Mathematik: - Anhand einfacher mathematischer Probleme den eigenen Problemlöseprozess im Hinblick auf mathematische Arbeitsweisen (z. B. Strukturieren, Klassifizieren, Systematisieren, Dokumentieren, Experimentieren, Regeln und Zusammenhänge erkennen) und heuristische Strategien (z. B. systematisches Probieren, rückwärts Arbeiten, Analogien Nutzen) reflektieren. - Grundlegende mathematische Leitideen und Kompetenzen für die frühe mathematische Bildung kennen und reflektieren z. B. im Kontext von Praxiserkundungen mit Kindern.				

Kunstpädagogik:

- Weisen der ästhetischen Weltzugänge differenziert kennen und an ausgewählten Themenfeldern entfalten können.
- Reflektieren der eigenen künstlerischen Praxis und Haltung zu Kunst sowie In-Beziehung-Setzen dieser zur eigenen künstlerischen Arbeit mit Kindern.

Musikpädagogik:

- Weisen der ästhetischen Weltzugänge (Musizieren, Tanzen, u.a.) differenziert kennen und an ausgewählten Themenfeldern entfalten können.
- Reflektieren der eigenen künstlerischen Praxis und Haltung zu Musik sowie In-Beziehung-Setzen dieser zur eigenen musikalischen Arbeit mit Kindern.

Ästhetische Praxis:

- mit ästhetischen Ausdrucksweisen in Kontakt kommen und die eigenen Ausdrucksfähigkeiten im ausgewählten Bereich (aus: Kunst, Musik, Bewegung/Tanz, Theater, Literatur) weiterentwickeln.

Literatur & Theater:

- Konzepte und Möglichkeiten zur Förderung der literarischen Bildung kennenlernen und erproben
- Überblick über analoge und digitale Medien und ihre Einsatzbereiche
- Konzepte und Möglichkeiten zur sprachlichen Förderung durch theaterpädagogisches Arbeiten

Studieninhalte des Moduls*Mathematik:*

- einfache mathematische Probleme, mathematische Arbeitsweisen und heuristische Strategien
- mathematikdidaktische Grundlegung für die mathematische Bildung: Inhaltliche und prozessbezogene Leitideen/Kompetenzen (KMK-Standards)
- Mathematische Muster und Strukturen z. B. das Konzept „gleiches Material in großer Menge“ (ggf. mit Kindern)

Kunstpädagogik:

- Erwerb grundlegender und anwendungsbezogener Kenntnisse von Bildungstheorien und -Konzepten der Kunstpädagogik.
- Wahrnehmen und Erkennen von künstlerisch-ästhetischen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen von Kindern auf der Grundlage individueller altersbezogener Entwicklungsverläufe.
- Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Rolle als pädagogische Fachkraft bei der Beobachtung, Anregung und Begleitung von ästhetischen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen von Kindern.

Musikpädagogik:

- Grundlegende und anwendungsbezogene Kenntnisse von Bildungstheorien und Bildungskonzepten der Musikpädagogik.
- Wahrnehmen und Erkennen von musikalisch-ästhetischen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen von Kindern auf der Grundlage individueller und altersbezogener Entwicklungsverläufe.

Ästhetische Praxis:

- Auseinandersetzung mit dem eigenen schöpferischen Ausdruckspotenzial im ausgewählten Bereich (aus: Kunst, Musik, Bewegung/Tanz, Theater, Literatur).
- Wahrnehmungsförderung, Prozesshaftigkeit und performatives Handeln

Literatur & Theater:

- Analoge und digitale Bild-Text-Medien
- Anwendungsbezogene Kenntnisse über Konzepte und Möglichkeiten der sprachlichen und literarischen Bildung
- Grundlegende und anwendungsbezogene Kenntnisse von Bildungstheorien und -konzepten der Theaterpädagogik
- Aufgreifen und Reflektieren dieses Potentials für die eigene pädagogische Praxis mit Kindern

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfrei

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 5: Professionelle Gestaltung und Analyse von Lernsituationen			
Modulkurzbe- zeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1500	4	12	1-2 Semester (2./3. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Kenntnisse und Kompetenzen aus Modul 2 Für die Teilnahme an den Praktika der Bausteine 5.3 und 5.4 muss der Praxiskoordinierungsstelle eine von dem / der Studierenden und der Praxiseinrichtung unterschriebene Ausbildungsvereinbarung vorliegen.				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
5.1 Pädagogische Interaktion und didaktische Gestaltung	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
5.2 Analyse und Reflexion pädagogisch- didaktischen Handelns	Übung	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
5.3 Wochentagspraktikum	Praktikum	Präsenzzeit 90 Std.	3	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
5.4 Blockpraktikum (4-6 Wochen)	Praktikum	Präsenzzeit 150 Std.	5	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studierenden • verfügen über ein reflektiertes Verständnis kind- und gruppenbezogener Lernarrangements und können diese im Kontext von Curricula, pädagogischen Konzeptionen und eigenen Beobachtungen analysieren und weiterentwickeln • können Interaktionssituationen in didaktischen Settings theoriegeleitet und unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven interpretieren und verstehen • entwickeln die Fähigkeit, Lernsituationen mit Kindern so zu gestalten, dass individuelle Lernvoraussetzungen und -interessen ebenso wie die Diversität/Heterogenität der Gruppe berücksichtigt und unterschiedliche Lernstrategien wahrgenommen, respektiert und unterstützt werden • sind sich der Bedeutung von Raum und Material bewusst und können Lernumgebungen wissenschaftlich fundiert analysieren, konzeptionieren und gestalten				

Studieninhalte des Moduls
• Theoretische Grundlagen der Gestaltung von Lernsituationen (Pädagogische Theorien des Lernens, Grundbegriffe und Ansätze elementarpädagogischer Didaktik) • Multiperspektivische Analyse didaktischen Handelns in kindheitspädagogischen Institutionen • Didaktische Formen und Methoden zur Gestaltung von Lernarrangements und Interaktionskontexten wie z. B. Projektarbeit, Freispiel, gezielte Aktivitäten mit Kleingruppen, Raum- und Materialarrangements, alltägliche Handlungspraxis • Theoriegeleitete Analyse und Interpretation von Interaktionssituationen (Fachkraft-Kind-Interaktion, Peerinteraktion)
Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung
Prüfungsfrei

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 6: Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2			
Modulkurz- bezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1600	10	15	2 Semester (2. Semester und 3 Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Keine				
Lehr-/Lernformen		Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
6.1 Bewegung	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
6.2 Welterkunden	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
6.3 Medienpädagogik	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
6.4 Religion	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
6.5 Sprache & Kommunikation	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium: 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
<i>Bewegung:</i> • Selbstreflexion der eigenen „Bewegungsbiographie“ • Die Grundgedanken des humanistischen Menschenbildes als Grundlage der psychomotorischen Perspektive • Psychomotorische Grundlagen und deren Umsetzung in die Praxis (Körpererfahrung, Materialerfahrung und soziale Erfahrung) • Grundformen der Bewegung (balancieren, klettern, springen, schwingen, usw.) • Didaktisch-methodische Prinzipien zur Gestaltung von entwicklungsfördernden Bewegungseinheiten • Einblick in verschiedene Bewegungsbereiche und –Konzepte im Bewegungskindergarten • Grundlagenwissen im Bereich Ernährungsbildung u.- Erziehung <i>Welterkunden:</i> • Die Studierenden kennen Inhalte und didaktische Ansätze des Bildungsbereichs „Welt erkunden, verstehen, gestalten“. • Die Studierenden kennen den Wert konzeptionellen Denkens für die didaktische Arbeit				

in den Institutionen der Kindheitspädagogik und sind zu ersten konzeptionellen Entwürfen in der Lage.

Medienpädagogik:

- Die Studierenden lernen Annahmen und Theorien über Medien aus wissenschaftlichen Perspektiven, aus bildungspolitischer Perspektive, aus Eltern- und Kinderperspektive kennen
- Die Studierenden erkennen die Bedeutung der Perspektivenvielfalt für die Gestaltung medienpädagogischer Praxis, für die Gestaltung von Beziehungen und Kommunikationsprozessen mit und von Kindern, von Eltern sowie in Familien, aber auch für Kommunikationsprozesse mit Kolleg:innen
- reflektierter Umgang mit (eigenen) Medientheorien und Erwartungen an Kinder und ihre Entwicklungen, an Eltern und Familien

Religion:

- Studierende können alltägliche und existenzielle Fragen und Gefühle sensibel wahrnehmen
- Judentum, Christentum und Islam können in Hinblick auf grundlegende Momente eingeordnet werden
- Religionssensibilität kann als eine Dimension sozialberuflicher Kompetenz entdeckt und reflektiert werden
- Eine offene, vorurteilsbewusste und inklusionsorientierte Haltung wird entwickelt
- Religiöse und weltanschauliche Bildungsprozesse von Kindern können mit Bezug auf einschlägige Modelle (z. B. Entwicklungs- und Sozialisationsmodelle) beschrieben und gedeutet werden

Sprache und Kommunikation:

- Die Studierenden erlernen sprachwissenschaftliche Grundlagen und können sprachliche Strukturen und Spracherwerbsverläufe beschreiben, beobachten und analysieren.
- Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen einer mehrsprachigen Entwicklung kennen und reflektieren den Umgang mit Mehrsprachigkeit.
- Die Studierenden erfahren erste Möglichkeiten der Unterstützung der (individuellen) Spracherwerbsprozesse.

Studieninhalte des Moduls

Bewegung:

- Erfahren und Erproben der Bedeutungsfelder von Bewegung für kindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse, sowie Lehren und Lernen an psychomotorischen Grundlagen der Bewegung als Gestaltungsprinzip.

Welterkunden:

- Exemplarische Inhalte des Bildungsbereichs wie u.a. „Natur, Naturkunde, Naturwissenschaft“, „Partizipation, Beschwerde, Kinderrechte“ im Kontext kindlicher Mitgestaltung von Institutionen und Weltinterpretationen.
- Konzepte und Konzeptionen wie Reggiopädagogik, Freinetpädagogik, Philosophieren mit Kindern u.a. auch mit Blick auf Grenzen und Übergänge zwischen den Institutionen Krippe, Kita, Grundschule und Ganzttag/Hort.

Medienpädagogik:

- Von der Körpergeste, über die Zeichnung und die Fotografie, zum Hörspiel und Trickfilm: Medien als Möglichkeit für Kinder, Wahrnehmungen und Erfahrungen symbolisch auszugestalten, Wahrnehmungen und Erfahrungen zu bearbeiten, sich selbst zu vergegenwärtigen und zu artikulieren.
- Die Bedeutung von Erlebnissen und Erfahrungen für die Erweiterung medialer Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeiten.
- Medien in ihrer Bedeutung für die Einführung in analytisches und abstrahiertes Denken und (Schul-)Wissen erkennen.

Religion:

- Grundlagen religiöser und ethischer Bildung im Kindesalter (Theorien, Begründungsdimensionen)
- Religionsbegriff und Kulturbegriff
- Religionssensibilität und ihre Bedeutung als pädagogische Haltung
- Existentielle Fragen und Wertorientierung
- Einführung in kultur-, diversitäts- und religionssensibles Handeln (inkl. Anti-Bias-Ansatz)
- Entwicklungspsychologische und religionspädagogische Modelle kindlicher Spiritualität und Entwicklung religiöser und weltanschaulicher Vorstellungen

Sprache & Kommunikation:

- Grundkenntnisse über die Systematik und die Struktur der deutschen Sprache
- Grundlegende Kenntnisse über die Sprachaneignung in den Entwicklungsbereichen Diskursivität, Pragmatik, Phonologie, Semantik, Grammatik und Literalität im Kontext von Ein- und Mehrsprachigkeit
- Kenntnisse der Meilen-, Grenz- und Stolpersteine der Sprachaneignung und Spracherwerbstheorien
- Möglichkeiten der sprachlichen Bildung

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfrei

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 7 Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1700	8	11	2 Semester (2. und 3. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
keine				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
7.1 Einführung in die Bereiche und Methoden der Psychologie	Vorlesung	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
7.2 Entwicklungspsychologie des Kindesalters	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
7.3 Soziologische Perspektiven auf Bildung und Kindheit	Vorlesung	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std	2	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
7.4 Bildungssoziologie / Familiensoziologie / Kindheitssoziologie	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
<i>Psychologie</i> ▪ Die Studierenden kennen zentrale Konzepte, Theorien und Modelle der Entwicklungspsychologie, der Pädagogischen Psychologie, der Sozialpsychologie und der Motivation und reflektieren deren Bedeutung für den Bereich der frühen Bildung. ▪ Die Studierenden kennen wesentliche methodische Ansätze psychologischer Forschung (z. B. Forschungsdesigns, Konzept der statistischen Hypothesenprüfung). ▪ Die Studierenden können mit Hilfe entwicklungspsychologischer Konzepte zentrale Aspekte der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung im Kindergartenalter beschreiben. ▪ Die Studierenden kennen Einflussfaktoren auf die kindliche Entwicklung und können vor diesem Hintergrund Erziehungs- und Sozialisationseinflüsse reflektieren. ▪ Die Studierenden kennen Ansätze zur Förderung der sprachlichen, sozial-emotionalen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Entwicklung und die Rolle von pädagogischen Fachkräften in diesen Entwicklungsbereichen.				

- Die Studierenden kennen empirische Evidenz zur Rolle der vorschulischen Entwicklung und Förderung für psychosoziale Anpassung und die Entwicklung schulisch relevanter Kompetenzen nach dem Schuleintritt.

Soziologie

- Die Studierenden kennen Grundlagen unterschiedlicher soziologischer Theorie- und Forschungszugänge und können diese als Analyseperspektiven auf bildungswissenschaftliche und kindheitspädagogische Fragestellungen anwenden
- Die Studierenden entwickeln ein theoretisch und empirisch fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung im Kindesalter
- Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Theorien, Methoden und Befunden kindheits-, familien- und bildungssoziologischer Forschung (z.B. zum Wandel von Bildungs- und Erziehungszielen oder zur Reproduktion sozialer Ungleichheit)
- Die Studierenden verfügen über soziologisches Grundlagenwissen zum Übergang von den Institutionen der frühen Bildung in das Schulsystem
- Die Studierenden kennen soziologische Theorien der Sozialisation von Kindern und Befunde zur gesellschaftlichen Strukturierung des Aufwachsens unter besonderer Berücksichtigung von sozialem Milieu/sozialer Schicht, Kultur/Ethnizität und Geschlecht

Studieninhalte des Moduls

Psychologie

- Zentrale theoretische Ansätze aus den Bereichen Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie und Motivation in Verbindung mit empirischer Evidenz
- Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie
- Zentrale psychologische Theorien und empirische Evidenz in den Bereichen: Kognitive und sozial-emotionale Entwicklung im Kindergartenalter (z. B. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Selbstregulation/ Exekutive Funktionen, Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften und emotionale Kompetenzen)
- Entwicklungsbedingungen und -prozesse (z. B. Sozialisation/Erziehung, wechselseitige Einflüsse der Entwicklungsbereiche)
- Entwicklung im Vorschulalter als Grundlage für schulische und psychosoziale Entwicklung nach dem Übergang in die Grundschule
- Entwicklungsförderung

Soziologie

- Soziologische Grundbegriffe (z.B. soziales Handeln, Interaktion, Gesellschaft) und soziologische Theoriezugänge (z. B. Differenzierungstheorien, Ungleichheitstheorien, Interaktionstheorien) als Analyseperspektiven für bildungswissenschaftliche und kindheitspädagogische Fragestellungen
- Theoretische Grundlagen (z.B. Sozialisationstheorien) und empirische Studien der sozialwissenschaftlichen Kindheits-, Bildungs- und Familienforschung (z.B. zur Reproduktion von sozialer Ungleichheit oder zum Wandel normativer Muster guter Kindheit)

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung			
Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Klausur oder	45 Minuten in 7.2 und 7.3	1	benotet
Hausarbeit oder	ca. 5.000 Zeichen zu Baustein 7.2 oder 7.3		
Mündliche Prüfung	20 Minuten zu Baustein 7.2 oder 7.3		

Hauptstudium – M8 bis M14

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 8: Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1800	10	13	3 Semester (3. bis 5. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Keine				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
8.1 Das Kind in seinen lebensweltlichen und institutionellen Bezügen / Lebensweltorientierung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
8.2 Kooperation mit Eltern und Familien	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
8.3 Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
8.4 Umgang mit Heterogenität und sozialen Ungleichheiten in pädagogischen Kontexten (z.B. Unterstützung sozialer Teilhabe, Kooperation mit Hilfesystemen, Frühförderung)	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒

Angestrebte Lernergebnisse des Moduls

Die Studentinnen und Studenten verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft:

- das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und Kinderschutz im pädagogischen Handeln zu bedenken und ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren unter der Berücksichtigung ethischer Konzepte wie Anerkennung, Respekt und Würde sowie der Verankerung von Teilhabe und Selbstbestimmung in Grund- und Kinderrechten.
- die Bedeutung historischer und gesellschaftlicher Entwicklungen von Kindheit und Familie für die heutige pädagogische Praxis zu reflektieren sowie politische und ökonomische Bedingtheiten von Lebenswelten zu berücksichtigen.
- Erkenntnisse theoretischer und empirischer Zugänge zu Lebenswelten von Kindern und Familien für die pädagogische Gestaltung von Lern- und Bildungssituationen einzubeziehen.
- die Gestaltung von Bildungsprozessen, Alltagswelten und sozialen Räumen theoretisch und empirisch fundiert aus der Perspektive von Kindern zu betrachten.
- das sozialpädagogische Orientierungs- und Analysekonzept des Sozialraums zu erfassen und bei der Gestaltung pädagogischer Praxis zu berücksichtigen.
- auf Konzepte und Methoden der Sozialraumorientierung kontext- und anlassbezogen zurückzugreifen.
- zentralen Handlungsorientierungen wie Empowerment, Ressourcenorientierung und Community Care Beachtung zu schenken.
- die Diversität familialer Lebensformen zu erkennen und deren Bedeutung in der professionellen Zusammenarbeit mit Familien zu berücksichtigen.
- sich mit den gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und Anforderungen im Verhältnis zwischen Familie und Institutionen der Bildung und Erziehung im Kindesalter auseinanderzusetzen und dieses Wissen reflektiert auf professionelle Kooperationsprozesse zu übertragen.
- systemtheoretischer Ansätze zur Fundierung und Analyse der Zusammenarbeit mit Eltern zu erfassen und zu nutzen.
- sich mit Konzepten und empirischen Befunden zum Konstrukt „Erziehungspartnerschaft“ auseinanderzusetzen, um hierzu eine reflektierte Haltung zu entwickeln.
- die strukturelle Diskrepanz von Gleichheit und Ungleichheit im pädagogischen Elternbezug zu reflektieren und abzuwägen, wie diese Unterschiede in der Zusammenarbeit mit Familien angemessen berücksichtigt werden können.
- die Bedeutung der institutionellen Entwicklungen von Familienbildung und Familienzentren für Familien und Gesellschaft zu berücksichtigen.
- sich mit Zielsetzungen, Methoden und Grenzen der Bildungsarbeit mit Eltern und öffentlichen Elternbildungsangeboten auseinander zu setzen.
- sich kritisch mit dem aktuellen Inklusions- und Exklusionsdiskurs auseinanderzusetzen, dabei insbesondere die Wirkung von Inklusions- und Exklusionsprozesse auf das Erleben von Kindern zu verstehen und einzuordnen.
- die Bedeutsamkeit der Dimensionen von Heterogenität und Intersektionalität für die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern zu berücksichtigen.
- Heterogenität in den pädagogischen Spannungsfeldern von Gleichheit und Differenz, Universalität und Individualität zu erfassen.
- Ansätze zum Umgang mit Heterogenität bei der Gestaltung partizipativer Prozesse im pädagogischen Alltag zu berücksichtigen.
- gesellschaftliche und politische Bedingtheiten sozialer Ungleichheit und deren Einfluss auf pädagogische Praxis zu erkennen.
- sich aus pädagogischer Perspektive kritisch mit dem Konstrukt Resilienz auseinanderzusetzen.
- beim Umgang mit Vielfalt verschiedene Dimensionen angemessen zu berücksichtigen (z.B. kognitive, affektive oder verhaltensbezogene Analysedimensionen).

- eine ganzheitliche und ressourcenorientierte Sichtweise einzunehmen, um über Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsgefährdungen von Kindern nachzudenken.
- Förderbedarfe von Kindern zu erkennen.
- familiendynamische Prozesse bei kindlicher Entwicklungsgefährdung zu bedenken.
- sich über Netzwerke und Abläufen zu informieren, um individuelle Hilfen bei besonderer Förderbedarf zu aktivieren.
- sich mit unterschiedlichen paradigmatischen Herangehensweisen in der Praxis der Frühförderung auseinanderzusetzen und kontroverse Standpunkte zu diskutieren.

Studieninhalte des Moduls

- Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz,
- Theoretische Auseinandersetzung mit Konzepten/ Begriffen wie Anerkennung, Respekt, Würde, Teilhabe und Selbstbestimmung,
- Kindheit und Familie im geschichtlichen und gesellschaftlichen Wandel sowie in modernen Gesellschaften, Lebenswelten im Wandel, politische und ökonomische Bedingtheiten und Einflüsse,
- Theoretische und empirische Zugänge zu Lebenswelten von Kindern und Familien, sowie Zugänge zu Perspektiven von Kindern auf ihre Alltagswelten und (sozialen) Räume,
- Kinderrechte und Rechtliche Grundlagen zu Teilhabe und Selbstbestimmung,
- Inklusions- und Exklusionserfahrungen als Erleben des Zugehörig- und Fremdseins,
- Diversität familialer Lebensformen,
- Gesetzliche Grundlagen, Vorgaben und Anforderungen für das Verhältnis von Familie und Institutionen der Bildung und Erziehung für das Kindesalter,
- Institutionelle Entwicklungslinien von Familienbildung und Familienzentren,
- Systemtheoretische Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern,
- Konzepte und empirische Untersuchungen zur Erziehungspartnerschaft, Methoden der Einbeziehung von Eltern auf unterschiedlichen Planungsebenen
- Strukturelle Diskrepanz von Gleichheit und Ungleichheit im pädagogischen Elternbezug, Bildungsarbeit mit Eltern und kritisch reflektierte Zugänge zu öffentlichen Elternbildungsangeboten,
- Sozialräume im Wandel: Politische und ökonomische Bedingtheiten und Einflüsse, sowie Sozialraum als sozialpädagogisches Orientierungs- und Analysekonzept (u.a. Netzwerkanalyse), sowie Konzepte und Methoden der Sozialraumorientierung wie z.B. Gemeinwesenarbeit, (transprofessionelle) Kooperation und Vernetzung,
- Handlungsorientierungen wie Empowerment, Ressourcenorientierung und Community Care,
- Kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Inklusions- und Exklusionsdiskurs, sowie Dimensionen von Diversität bzw. Heterogenität (z.B. Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Generation, Religion, sozialer und ökonomischer Status und Berücksichtigung von Intersektionalität),
- Interdisziplinäre Perspektiven auf Gruppenzugehörigkeit (Bezugsgruppenidentität, Mehrfachzugehörigkeiten), soziale Kategorisierung (Diskriminierungsformen, Stereotype, Vorurteile) und Heterogenität im Spannungsfeld von Gleichheit und Differenz, Universalität und Individualität,
- Auseinandersetzung mit Konzepten und Ansätzen zum pädagogischen Umgang mit Heterogenität unter besonderer Berücksichtigung von Partizipation (z.B. Pädagogik der Vielfalt, Anti-Bias-Approach, Kultursensitive Pädagogik),
- Soziale Ungleichheit: Gesellschaftliche und politische Bedingtheiten als Herausforderungen pädagogischen Handelns,
- Kritische Auseinandersetzung mit dem Konstrukt Resilienz aus pädagogischer Perspektive,
- Umgang mit Vielfalt unter Berücksichtigung kognitiver, affektiver und verhaltensbezogener Analysedimension von Vielfalt und Diversity,
- Grundlegende Aufgaben, Arbeitsprinzipien und Methoden der Frühförderung,

- Aufwachsen unter Bedingungen sozialer Benachteiligung als Risikofaktor für die psychosoziale Entwicklung des Kindes, Anzeichen kindlicher Entwicklungsgefährdungen

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Benotete Prüfungsleistung in einem der Bausteine 8.1-8.4

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Klausur oder	60-120 Minuten	1	Benotet
Hausarbeit oder	16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Zeichenangaben gelten ohne Verzeichnisse und Literaturangaben)		
Mündliche Prüfungen (z. B. Prüfungsgespräch, Kolloquium, Referat) oder	20- 45 Minuten		
Dokumentation oder	16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Zeichenangaben gelten ohne Verzeichnisse und Literaturangaben)		
Wissenschaftliches Poster oder			
Portfolio			

	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 9 Forschendes Lernen im Praxissemester: Wissenschaftliche Befragung kindheitspädagogischer Praxisfelder			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-1900	5	20	2 Semester (3. und 4. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Grundstudium, insbesondere den Modulen 1, 2 und 5 Für die Praktika der Bausteine 9.2 und 9.3 muss der Praxiskoordinierungsstelle eine von dem / der Studierenden und der Praxiseinrichtung unterschriebene Ausbildungsvereinbarung vorliegen.				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
9.1 Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung mit Übung	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
9.2: Blockpraktikum (13-15 Wochen)	Praktikum	Präsenzzeit 390 Std.	13	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
9.3 Forschendes Lernen in Praxiskontexten: Begleitung von studentischen Projekten im Praxissemester	Seminar	Präsenzzeit 34 Std. Selbststudium 86 Std.	4	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, theoretisch und empirisch fundiert über pädagogische Settings nachzudenken, für Theorie und Praxis relevante Problemstellungen zu erkennen und sich kindheitspädagogische Themen forschend zu erschließen. Sie erarbeiten sich ein reflexives Verständnis von Theorie, Praxis und Forschung und sind in der Lage, - empirische Studien auf Grundlage forschungsmethodischer und -methodologischer Kenntnisse zu rezipieren und einzuordnen - Erhebungsmethoden begründet und zweckadäquat anzuwenden, gewonnene Daten systematisch auszuwerten und eigene Forschungsergebnisse sachlich angemessen und nachvollziehbar zu kommunizieren - die Standortgebundenheit der eigenen Perspektive zu erkennen, sich in Positionen, Rollen und Orientierungen verschiedener Akteure hineinzusetzen und einen gemeinsamen Raum zu schaffen, der eine kommunikative Validierung ermöglicht - auf der Grundlage eines methodisch kontrollierten Fallverstehens fallbezogene und fallübergreifende Erkenntnisse für die Planung und Begründung pädagogischen Handelns in pädagogischen Alltagssituationen sowie in der Projektarbeit (wie z. B. in der Reggio-Pädagogik) zu nutzen				

- Forschungsprozesse als interaktive Prozesse kooperativ mit den beteiligten Akteuren zu gestalten und Kindern zu ermöglichen, ihre Perspektiven und Orientierungen in den ihnen angemessenen Ausdrucksweisen zu artikulieren

Studieninhalte des Moduls

- Methodologische Grundlagen der empirischen Sozialforschung
- Methoden empirischer Sozialforschung, insbesondere der berufsfeldnahen Praxisforschung
- Exemplarische Studien der empirischen Sozial- und Kindheitsforschung
- Praktische Anwendung wissenschaftlicher Beobachtungs- und Befragungsverfahren
- Entwicklung und Bearbeitung einer eigenen Forschungsfrage oder Entwicklung und Gestaltung eines didaktischen Projekts im Kontext kindheitspädagogischer Praxisfelder
- Reflexion des Forschungsprojekts bzw. des didaktischen Projekts

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Das Modul schließt ab mit einer Präsentation des Projekts, das im Rahmen von 9.3 begleitet wird. Alle Bausteine des Moduls müssen für die Zulassung zur Prüfung abgeschlossen sein. Die Prüfung bezieht sich inhaltlich auf alle Bausteine des Moduls.

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Mündliche Prüfung Posterpräsentation	30 Stunden vorbereitung und Präsentation	1	benotet

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 10: Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen – wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2000	9	14	2 Semester (4. Semester und 5. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Abgeschlossene Module 3 und 4 und drei Bausteine in M6 abgeschlossen				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
10.1 Drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (2 SWS)				
10.1.1 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
10.1.2 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
10.1.3 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit: 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3 3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
10.2 Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den	Seminar	Präsenzzeit: 31,5 Std. Selbststudium 88,5 Std.	4	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒

Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (3 SWS)				
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
In diesem Modul besteht mit der Wahl der Bildungsbereiche die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen. Die Veranstaltungen dieses Moduls thematisieren aus unterschiedlichen Perspektiven Beschreibungen kindlicher Bildungsprozesse und reflektieren theoretische Grundlagen didaktischer Konzepte der Bildungsbereiche. <i>Mathematik und mathematische Denkentwicklung:</i> • Charakteristika einzelner mathematischer Inhaltsbereiche sowie mathematischer Arbeitsweisen kennen und deren Bedeutung im Hinblick auf frühkindliche Bildungsprozesse verstehen. • Mathematikdidaktische Forschungsfragen, -vorgehen, -erkenntnisse, Erhebungs- und Analysemethoden kennen. • Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse erkennen und im Hinblick auf das Lehren und Lernen von Mathematik nutzen. <i>Kunstpädagogik:</i> • Kenntnisse kunstpädagogischer Arbeitsweisen in Praxis und Forschung gewinnen. • Kenntnisse über die Bedeutung und Relevanz (früh-)kindlicher ästhetischer Bildung einschließlich theoretischer Ansätze vertiefen. • Fachmethodische und elementarpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem professionellen künstlerisch-ästhetischen Bildungskonzept vernetzen. <i>Musikpädagogik:</i> • Kenntnisse über die Bedeutung und Relevanz musikalischer Bildung einschließlich theoretischer Ansätze vertiefen. • Fachmethodische und elementarpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem professionellen musikalisch-ästhetischen Bildungskonzept vernetzen. <i>Welterkunden:</i> • Theoretisch und empirisch fundierte Kenntnis grundlegender Perspektiven auf das Verhältnis von Kindern und Erwachsenen, Zögling und Pädagogen und Pädagoginnen. • Die Studierenden verfügen über fundiertes Wissen zur forschenden Annäherung an kindliche Weltzugänge und kindliches Weltwissens. • Die Studierenden können didaktische Forschungen zum Welterkunden rezipieren und einordnen <i>Medienpädagogik:</i> • Wissen über Forschungsfragen, -vorgehen, -erkenntnisse, Erhebungs- und Analysemethoden und ihre Bedeutung für Erkenntnisgewinne. • Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse und Deutungsangebote für die Ausbildung eigener Theorien und Wissensbestände. <i>Religion:</i> • Studierende können religionspädagogische Handlungsstrategien entwickeln und reflektieren. • Religiöse und ethische Entwicklungsprozesse können wahrgenommen, gedeutet und dokumentiert werden. • Kinder können kompetent in existenziellen und spirituellen Fragen begleitet werden. • Demokratie-, Werte- und Nachhaltigkeitsperspektiven können in religiöse Bildung integriert werden.				

- Studierende können an Konzeptions-, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsprozessen in Einrichtungen (mit religiösem/ weltanschaulichem Profil) fachlich fundiert mitwirken.

Literatur & Theater:

- Repertoire klassischer und aktueller Bilderbuch- und Vorlesestoffe.
- Breites Wissen über literarische Gattungen und Genres der Kinderliteratur.
- Literarische und bildkünstlerische Qualitätsmerkmale kennen, für die Medien-, Stoff- und Themenauswahl sowie den didaktischen Einsatz nutzen.
- Grundlegende und anwendungsbezogene Kenntnisse über Analyse, Auswahl, Einsatz, Eigenschaften und Erscheinungsformen analoger und digitaler Medien (Early Concept Book, Bilderbuch, Silent Book, Kamishibai, Bilderbuch-Kino und -App, E-Book u.a.).
- Arbeitsweisen der Theaterpädagogik kennenlernen.

Sprache und Kommunikation:

- Die Studierenden erwerben diagnostische und analytische Fähigkeiten bezüglich der Methoden der Beobachtung und Einschätzung sprachlicher Entwicklung von ein- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern.
- Die Studierenden eignen sich Kenntnisse über Sprachentwicklungsauffälligkeiten an.
- Die Studierenden erlernen, wie Kinder im Bereich von Early literacy begleitet werden können.

Studieninhalte des Moduls

Mathematik und mathematische Denkentwicklung:

- fachliche und mathematikdidaktische Grundlegung für die mathematische Bildung (zentrale Bereiche: Raum und Form, Muster und Strukturen, Messen und Größen, Zahlen und Operationen, Daten und Zufall).
- mathematische Arbeitsweisen.
- Einblick in Forschungen zum Lernen und Lehren von Mathematik.

Kunstpädagogik:

- Vertiefung des eigenen künstlerischen Ausdrucks in ausgewählten Themenbereichen und durch ausgewählte Verfahrensweisen.
- Vertiefung der Methoden und Verfahrensweisen der Kunstpädagogik im Elementar- und Primarbereich anhand konkreter Beispiele aus Praxis und Forschung.
- Einblick in kunstpädagogische Forschungen im Elementar- und Primarbereich zu unterschiedlichen ästhetischen Ausdrucksformen von Kindern, sowie Kennenlernen unterschiedlicher (exemplarischer) Erhebungs- und Auswertungsverfahren.

Musikpädagogik:

- Einblick in musikpädagogische Forschungen im Elementarbereich zu unterschiedlichen Formen musikalisch-ästhetischen Ausdrucksverhaltens.
- Vertiefung der Methoden und Verfahrensweisen der Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich anhand konkreter Beispiele aus Praxis und Forschung.
- Vertiefung des eigenen musikalischen Ausdrucks (z.B. beim Singen, Instrumentalspiel, Tanzen, Improvisieren, usw.)

Welterkunden:

- Forschungen zu Kinderwelten und kindlichen Welterkundungen; Forschungsansätze zu explorativen und spielerischen Aneignungen der Kinder, zu kindlichen Deutungen und zu didaktischen Strategien: Ansätze, Probleme, Umsetzungen.
- Theorien zum generativen Verhältnis, zur Rolle von Kindern in didaktischen Konzepten, Konzeptionen und pädagogischen Institutionen, zur historischen Entstehung von Kindheitsbildern und deren Funktionalisierung in der Didaktik.
- Forschungen zu Lehr-, Lern- und Bildungsprozessen im Bereich des Welterkundens

Medienpädagogik:

- Fotografien, Podcasts, Filme, digitale Spiele oder auch (Lern)Apps sowie Technologien, mit denen sie hervorgebracht werden, als Kulturprodukte verstehen und analysieren.

- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Forschungsperspektiven und -methoden, von denen ausgehend der Umgang mit Medien von Kindern, von Eltern, Familien und Pädagog:innen untersucht und beschrieben wird sowie Reflexion der ihnen zugrundeliegenden erkenntnistheoretischen Annahmen.

Religion:

- Vertiefung religionspädagogischer Konzepte anhand aktueller empirischer Forschung.
- Religiöse Bildung im Kontext von Demokratie, Kinderrechten, Vielfalt & Nachhaltigkeit.
- Wahrnehmung, Interpretation und Dokumentation religiöser Erfahrungen von Kindern.
- Qualitätsentwicklung und Evaluation religiöser Bildungsarbeit in Einrichtungen früher Bildung (Konzeptentwicklung, Indikatoren, Zusammenarbeit im Team, Qualifizierungsmöglichkeiten, ...).

Literatur & Theater:

- Literarische Sozialisation: Literarische Gattungen und Genres der Kinderliteratur kennenlernen.
- Überblick über klassische und aktuelle Vorlese- und Bilderbücher. Auswahl- und Qualitätskriterien entsprechend thematischer und didaktischer Zielsetzung.
- Analysemethoden und -kategorien von literarischen und bildkünstlerischen Darstellungsmodi in Bild-Text-Medien.
- Vertiefende anwendungsbezogene Kenntnisse unterschiedlicher analoger und digitaler Medien (ein- und mehrsprachig, barrierefrei und inklusiv).
- Theaterpädagogisches Arbeiten als Möglichkeit des literarischen und sprachlichen Lernens.

Sprache und Kommunikation

- Diagnose- und Förderkonzepte für den Spracherwerb bei ein- und mehrsprachigen Kindern sowie mögliche Verzögerungen und Störungen.
- Frühe Zugänge zur Schriftlichkeit

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Erwerb von 9 ECTS durch Abschluss von Bausteinen des Moduls (dokumentiert durch die Verbuchung der Bausteine)

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Hausarbeit	16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Zeichenangaben gelten ohne Verzeichnisse und Literaturangaben)	1	benotet

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 11: Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten			
Modulkurzbe- zeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2100	9	14	2 Semester (5. bis 6. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Abgeschlossene Module 3, 4 und 6				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
11.1 Drei Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS)				
11.1.1 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
11.1.2 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.		Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
11.1.3 Lehrveranstaltung	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.		Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
11.2 Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (3 SWS)	Seminar	Präsenzzeit 31,5 Std. Selbststudium 88,5 Std.	4	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				

Dieses Modul ermöglicht eine Schwerpunktsetzung innerhalb der Bildungsbereiche. Es werden fachorientierte Ansätze zur Gestaltung von Lehr- und Lernorten (z.B. in Krippe, Kita, Hort aber auch außerhalb von Institutionen) sowie von Lehr- und Lernsituationen (wie z.B. Spielen, Zeigen, Erkunden, Unterrichten, Fördern, ...) erarbeitet und vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen reflektiert.

Mathematik:

- Den zirkulären Charakter mathematischer Bildungsprozesse erkennen und verstehen.
- Lern- und Spielumgebungen aufgreifen, weiterentwickeln oder konzipieren.
- Praxiserfahrungen/-erprobungen vorstellen, diskutieren und reflektieren.
- Lernprozesse von Kindern lernförderlich begleiten, beobachten, dokumentieren und analysieren.

Kunstpädagogik:

- Beobachtung, Dokumentation und Analyse ästhetischer (Bildungs-)Prozesse von Kindern.
- Ästhetische Projekte und die dafür nötigen Lernumgebungen (methodisch angemessen) planen, realisieren und reflektieren unter Einbezug altersspezifischer Themen, Materialien und Objekten/Werken.
- Museums- und Ausstellungsbesuche mit Kindern planen, durchführen und reflektieren.

Bewegung:

- Studierende können selbst didaktisch-methodische Prinzipien zur Gestaltung von entwicklungsfördernden Bewegungseinheiten anwenden.

Musikpädagogik:

- Vielseitige musikalisch-ästhetische Denk- und Handlungsformen von Kindern im musikalischen und/oder tänzerischen Bereich anregen, ermöglichen, fördern, begleiten und reflektieren können.
- Eigene Sensibilität für musikalische Situationen und Atmosphären sowie Dimensionen des musikalisch-ästhetischen Daseins entwickeln und in die pädagogische Arbeit einbringen.

Welterkunden:

- Studierende können konzeptionell begründet und unter Bezugnahme auf kindliche Weltzugänge Angebote gestalten und Lehrorte für das Welterkunden in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten entwerfen bzw. institutionalisierte Lehrorte in ihrer Qualität beurteilen. Sie verfügen im Hinblick auf eine Auswertung dieser Angebote und Orte über Reflexionskriterien.

Medienpädagogik:

- Studierende können Kindern vielfältige, pädagogisch begründete und verantwortete Umgangsweisen mit (digitalen) Medien ermöglichen.
- Studierende können (digitale) Medien pädagogisch begründet auswählen und einsetzen.

Religion:

- Studierende können religionspädagogische Handlungsstrategien entwickeln und reflektieren
- Studierende können ein religionspädagogisches Projekt auf Basis wissenschaftlicher Theorien planen, durchführen und evaluieren
- Studierende können Kinder kompetent in existenziellen und spirituellen Fragen begleiten
- Studierende können mit Familien und religiösen Gemeinschaften dialogisch und wertschätzend kooperieren
- Studierende entwickeln vorurteilsbewusste Haltungen und binden diese in die Reflexion von Angeboten ein

Sprache und Kommunikation:

- Die Studierenden können Sprache aufbauend auf einer Sprachanalyse reflektieren und präsentieren (z. B. anhand von Spontansprachanalysen, das eigene Stimm- und Sprachverhalten, in dialogischen Gesprächssituationen).
- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Sprachförderkonzeptionen zu reflektieren, zu entwickeln und umzusetzen.

Literatur & Theater:

- Vertiefte Kenntnisse lernförderlicher Methoden, Strategien und Kompetenzen bei der literaturpädagogischen Vermittlung (einschließlich Literacy, Erzähl- und Vorlesekompetenzen, Literarisches Lernen, Sprechen und Zuhören).
- Heterogenen Gruppen sprachlichen und barrierefreien Zugang zu Literatur in unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen eröffnen, Familiensprachen einbeziehen, Nutzung analoger und digitaler, mehrsprachiger Medien und Plattformen
- Dialogische Vorlese-, Erzähl- und Gesprächskompetenzen erwerben
- Die Studierenden lernen Parameter des Theaterspiels kennen und können Unterschiede zwischen Symbol-, Rollen- und Theaterspiel benennen.
- Die Studierenden lernen einen Stoff theatral für Kinder zu adaptieren und vor Publikum zu zeigen.

Studieninhalte des Moduls*Mathematik:*

- Planung und Erprobung von Lern- und Spielumgebungen mit Beobachtung, Dokumentation und Analyse von Lernprozessen.
- Fortwährende Weiterentwicklung der Lern- und Spielumgebungen sowie die lernförderliche Begleitung von Kindern.

Bewegung:

- Grundformen des Bewegens, Kinderturnen, Bewegungslandschaften.
- Vertiefung ausgewählter Bewegungsbereiche (Kinderturnen, Mini-Fit Schwimmen, ...).

Kunstpädagogik:

- professioneller Umgang mit der Vielfalt und Komplexität künstlerisch-ästhetischer Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen von Kindern auf der Grundlage ihrer individuellen und altersbezogenen Entwicklungsverläufe durch das Wahrnehmen und Beobachten, sowie durch die Gestaltung einer vorbereiteten ästhetischen Lernumgebung (Raum, Zeit, Materialien) in unterschiedlichen vor- und außerschulischen Institutionen.
- Kennenlernen didaktischer Theorien und Konzepte der kulturellen Bildung, der museumspädagogischen Arbeit, der Kunstvermittlung und Kunstrezeption mit Kindern sowie außerschulischer Lernorte und Lernwerkstatt-Arbeit.

Musikpädagogik:

- Die Vielfalt und Komplexität musikalisch-ästhetischer Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen von Kindern auf der Grundlage von individuellen und altersbezogenen Entwicklungsverläufen wahrnehmen und erkennen, ermöglichen und herausfordern und in Beziehung zu einem Thema setzen.
- Musikalisch-ästhetische Lernprozesse anregen, verfolgen und dafür spezifische, themenorientierte Lernumgebungen, Zeitfenster und Prozessstrukturen entwickeln.

Welterkunden:

- Theorien, Konzepte, Kontexte, Grundformen und Methoden didaktisch organisierter und institutionalisierter kindlicher Weltaneignung.
- Ausgewählte Formen und Ansätze des vor- und außerschulischen Sachlernens sowie des Sachunterrichts in der Bedeutung für kindliche Welterschließung z. B. Reggio-Pädagogik, Freinet-Pädagogik, Philosophieren mit Kindern, Naturbildung, naturwissenschaftliche Bildung, Lernwerkstatt-Arbeit.

Medienpädagogik:

- Medien in der Reggio-, Waldorf- oder Montessoripädagogik: medienpädagogische und mediendidaktische Ansätze in der Kindheitspädagogik.
- Rezeption und Gestaltung von Bildern, Tönen, Texten und Filmen mit Blick auf ihre Bedeutung für Vergegenwärtigung, Kommunikation, Dokumentation und Erinnerung von Wahrnehmungen und Erfahrungen.
- Auseinandersetzung mit Kindermedien (Bücher, Podcasts, Filme, digitale (Lern)Spiele, Apps, ...) und mit ihnen einhergehende Affordanzen.
- Konsequenzen des Umgangs mit Sprachmodellen in der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Praxis erkennen und bedenken.

Religion:

- Anwendung und Transfer religionspädagogischer Konzepte in der Entwicklung von Lehr- und Lernangeboten.
- Planung, Durchführung und Evaluation eines *wählbaren* religionspädagogischen Projekts (z. B. Religiöse Orte/Feste, Kooperation mit dem Sozialraum, Schöpfung & Natur).
- Professionelle Beziehungsgestaltung in herausfordernden religiösen/ethischen Situationen - Arbeit mit Fallbeispielen.
- Kita als Ort der Kooperation: Orte der Frühen Bildung sowie den Sozialraum wahrnehmen und reflektieren.

Sprache und Kommunikation:

- Einzelfallbeobachtung, -analyse und Einordnung der ein- oder mehrsprachigen Entwicklung von Kindern.
- Sprache als Werkzeug pädagogischer Fachkräfte (sprachförderliches und dialogorientiertes Handeln, gewaltfreie Kommunikation, Stimmhygiene).
- Umfassende Konzeption von Sprachförderung in Kita und Familie bezüglich der verschiedenen Bedingungen der Einrichtung sowie der individuellen sprachlichen und kommunikativen Voraussetzungen der Kinder und ihrer Familien.
- Literacy-Erziehung und Medienrezeption als wichtige sprachliche und bildungsrelevante Sozialisationsfaktoren.
- Konzeption fächerübergreifender Bildungseinheiten, Beschreibung der sprachspezifischen Förderung darin.

Literatur & Theater:

- Kriterien für die Auswahl literarischer Stoffe und medialer Darbietungsformen für didaktische Kontexte und Zielsetzungen.
- Analysemethoden und -kategorien von literarischen und bildkünstlerischen Darstellungsmodi in Bild-Text-Medien.
- Lernförderliche Vermittlungsstrategien und dialogische Gesprächskompetenzen.
- Potentiale parallel bilingualer, viel- und fremdsprachiger und barrierefreier Geschichten.
- Konzeption fächerübergreifender Bildungseinheiten, Beschreibung der literaturpädagogischen Förderung darin.
- Möglichkeiten theaterpädagogischen Arbeitens im Kontext des Lernraums KiTa.

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Abschluss von min. drei Bausteinen des Moduls (dokumentiert durch die Verbuchung der Bausteine).

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Mündliche Prüfung	mit max. 4 Person, 15 min. p.P.	1	benotet

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 12: Professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2200	6	8	2 Semester (5. bis 6. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Abschluss aller Bausteine des Moduls 1 (dokumentiert durch die Verbuchung der Bausteine)				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
12.1 Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit	Vorlesung oder Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
12.2 Kindheitspädagogische Handlungskonzepte aus wissenschaftlicher Perspektive	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
12.3 Theorie-Praxis-Transfer im pädagogischen Verstehen und Handeln	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 69 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studentinnen und Studenten verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft, • pädagogische Situationen und praktische Fragen zu Erziehung und Bildung mit Bezug auf kindheitspädagogische Diskussionen zu analysieren, begründet Position zu beziehen und fachsprachlich angemessen darzustellen. • Kindheit als soziale Lebensphase zu verstehen und sozialgeschichtliche, psychogenetische und pädagogisch-ideengeschichtliche Zugänge zur Geschichte von Kindheit und Familie zu unterscheiden • Kenntnisse zu Bedingungen, Voraussetzungen und Begründungen von Betreuung, Erziehung und Bildung in früher Kindheit zu berücksichtigen. • sich mit Theorien, Konzepten und aktuellen Ansätzen der Kindheitspädagogik und ihrer Didaktik kritisch auseinanderzusetzen • Theorien und Konzepte zur pädagogischen Beziehungsgestaltung heranzuziehen, um ihr eigenes pädagogisches Handeln in der Beziehungsgestaltung zu Kindern zu analysieren und eigene Handlungsorientierungen fachlich fundiert zu begründen • Antinomien, Ambivalenzen und Paradoxien pädagogischen Handelns angemessen zu reflektieren • methodisch geleitet pädagogisches Handeln zu reflektieren und in Beziehung zum Lernen des Kindes zu setzen				

- pädagogische Qualitätsdimensionen zu nutzen, um das eigene pädagogische Handeln kontinuierlich zu befragen
- subjektive pädagogischen Theorien (verinnerlichte Bilder vom Kind sowie alltagsweltliche Erziehungsvorstellungen, -meinungen und -regeln) kritisch mit Blick auf die eigene Biographie zu hinterfragen und zu reflektieren
- Demokratiebildung und Partizipation konzeptionell- und begrifflich-kritisch zu reflektieren

Studieninhalte des Moduls

Im Rahmen der Veranstaltungen „professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern“ werden folgende Inhalte thematisiert, Praxiserfahrungen analysiert sowie Ansätze und Methoden zur Reflexion und Gestaltung pädagogischen Handelns erprobt

- Anthropologische, historische, gesellschaftliche und kulturelle Bedingungen und Entwicklungen kindheitspädagogischer Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Konzepten und aktuellen Ansätzen der Kindheitspädagogik und ihrer Didaktik (z.B. Montessoripädagogik, Reggio-Pädagogik, Situationsansatz, Fröbelpädagogik, Freinet, Waldorfpädagogik)
- Theorien und Konzepte zur Gestaltung pädagogischer Beziehungen mit Kindern
- Qualitätsdimensionen kindheitspädagogischen Handelns unter besonderer Berücksichtigung der Orientierungs- und Prozessqualität
- Demokratiebildung und Partizipation
- Theorien und Konzepte pädagogischen Verstehens und Handelns und deren Bedeutung für die Praxis (z.B. Formen pädagogischen Handelns, Pädagogischer Takt, professionelle Haltung)
- Sozial- und Ideengeschichte der Professionalisierung frühpädagogischer Berufe
- Theorien und Befunde der Kindheitsforschung und Familiensoziologie
- Kindheitsbilder in erziehungswissenschaftlicher, interdisziplinärer und internationaler Perspektive
- Sozial- und Ideengeschichte von Familie und Kindheit

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfreies Modul

	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 13: Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2300	4	4	2 Semester (5. bis 6. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
keine				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
13.1 Theoretische Grundlagen von Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
13.2 Methoden und Felder von Beratung: Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit, kollegiale Beratung, Fachberatung und Supervision	Seminar	Präsenzzeit 21 Std. Selbststudium 39 Std.	2	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studentinnen und Studenten verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft, • theoretisch fundiert zu erkennen, wo Beratungsbedarf entsteht und wie Beratungsangebote platziert werden können • den Beratungsbegriff sowie Beratungsansätze auf wissenschaftlicher Grundlage von Formen alltäglicher Beratung zu unterscheiden • angemessene Beratungsformate für unterschiedliche Anliegen heranzuziehen • ihre erworbenen fachlichen und personalen Basiskompetenzen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Beratungsgesprächen im zukünftigen Arbeitsfeld anzuwenden und weiterzuentwickeln. Zu diesen Basiskompetenzen zählen u. a. Kommunikations- und Beziehungskompetenz, Methodenkompetenz und (Selbst-) Reflexionskompetenz				
Studieninhalte des Moduls				
Im Rahmen der Veranstaltungen „professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern“ werden folgende Inhalte thematisiert, Praxiserfahrungen analysiert sowie Ansätze und Methoden zur Reflexion und Gestaltung pädagogischen Handelns erprobt • Beratungsbegriff • Beratungsansätze und ihre theoretische und ethische Fundierung und Beratung als eine Form pädagogischen Handelns – Kritische Auseinandersetzung mit Spannungsfeldern, Grenzen und Möglichkeiten von Beratung				

- Anlässe, Institutionen, Aufgaben und Ziele von Beratung und verschiedene Adressatengruppen in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern (bspw. Supervision, kollegiale Beratung, Erziehungs- und Familienberatung, Fachberatung, Beratung in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, Schulsozialarbeit)
- Gestaltung von Beratungsgesprächen und Beratungsprozessen: Kommunikation und Interaktion; Beziehungsgestaltung zwischen Berater/-in und Ratsuchenden in einem institutionellen Rahmen

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Prüfungsfreies Modul

	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 14 Kindheitspädagogische Organisationen gestalten			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2400	10	15	2 Semester	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
▪ Bestandene Orientierungsprüfung				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
14.1 Einführung in das Bildungsmanagement	Vorlesung und Übung	Präsenzzeit 28 Std. Selbststudium 62 Std.	2	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
14.2 Leitungsrolle und Teamentwicklung	Seminar	Präsenzzeit 28 Std. Selbststudium 62 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
14.3 Projekte und Konzepte entwickeln	Seminar	Präsenzzeit 28 Std. Selbststudium 62 Std.	3	Wintersemester ☒ Sommersemester ☐
14.4 Organisationen gestalten	Seminar	Präsenzzeit 28 Std. Selbststudium 62 Std.	3	Wintersemester ☐ Sommersemester ☒
14.5 Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts	Seminar	Präsenzzeit 28 Std. Selbststudium 62 Std.	3	Wintersemester ☒ oder Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studentinnen und Studenten verfügen über Wissen, Fähigkeiten und Bereitschaft, ▪ zentrale Gegenstandsbereiche, Fragen und Methoden des Bildungsmanagements zu erläutern und zu bearbeiten, ▪ relevante Aspekte von Leitung, Organisation und Management in kindheitspädagogischen Organisationen theoretisch zu erfassen, zu analysieren und zu interpretieren, ▪ Methoden des Bildungsmanagements zu reflektieren und praktisch anzuwenden, ▪ Rechtliche Kontexte, insbesondere des Kinder- und Jugendhilferechts, in Grundzügen zu berücksichtigen.				

Studieninhalte des Moduls			
Im Rahmen des Moduls werden zentrale Begriffe, Konzepte und Methoden des Bildungsmanagements in kindheitspädagogischen Organisationen thematisiert. Dabei werden Aspekte der Leitung, Organisation und Steuerung von Bildungseinrichtungen theoretisch erarbeitet und an Praxisbeispielen analysiert. Die Studierenden setzen sich mit Führungs- und Managementkompetenzen, Teamdynamiken, Projektmanagement sowie der Entwicklung und Evaluation pädagogischer Konzepte auseinander. Darüber hinaus werden rechtliche Rahmenbedingungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe behandelt, die für die professionelle Arbeit in kindheitspädagogischen Organisationen von grundlegender Bedeutung sind.			
Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung			
Abschluss von 2 (von insgesamt 5) Bausteinen des Moduls (dokumentiert durch die Verbuchung der Bausteine)			
Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
Schriftliche Prüfung oder	Wissenschaftliche Ausarbeitung (16.000 Zeichen)	1	benotet
Mündliche Prüfung oder	Prüfungsgespräch, Kolloquium (30 Minuten)		
Anwendung wissenschaftlicher Methoden: oder	Fallanalyse (12 Seiten)		
Prüfungsformen im Lernprozess	Reflexion, Portfolio (15 Seiten)		

 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg University of Education	BA-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)			
	Modul 15 Bachelorarbeit			
Modulkurzbezeichnung	Teaching Load in SWS	Workload in ECTSP	Dauer des Moduls	
4I-941-2500		8	1 Semester (6. Semester)	
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Abschluss der Module 1, 3, 5 und 9				
Die Studierenden erwerben in diesen Modulen grundlegende Kompetenzen in der wissenschaftlichen Themenfindung, der Literaturrecherche, dem wissenschaftlichen Arbeiten, dem reflektierten Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen sowie forschungsmethodische und didaktische Fähigkeiten. Sie sind dadurch in der Lage, eine kindheitspädagogische Bachelorarbeit auf der Basis individueller Beratung mit dem/der wissenschaftlichen Betreuer*in theoretisch fundiert und methodisch-systematisch zu planen und durchzuführen.				
Studieninhalt Baustein	Lehr-/Lernformen	Arbeitsaufwand bzw. Präsenzzeit (Std.)	ECTSP	Häufigkeit
	Selbststudium, individuelle Beratungen	Selbststudium 240 Std.	8	Wintersemester ☒ Sommersemester ☒
Angestrebte Lernergebnisse des Moduls				
Die Studentinnen und Studenten verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft				
- eine eigene, wissenschaftlich fundierte Fragestellung aus dem Spektrum der fachlichen Perspektiven des Studiums theoriegeleitet zu entwickeln - empirische und theoretische Forschungsperspektiven zu kombinieren - wissenschaftliche Methoden begründet auszuwählen, kompetent anzuwenden und dabei an den aktuellen Forschungs- und Diskussionsstand anzuknüpfen - Literatur systematisch zu recherchieren, auszuwählen, zu erschließen und stringent für die Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas zu nutzen - die wissenschaftliche und praktische Relevanz ihres Themas miteinander zu verbinden und daraus produktive Impulse für beide Bereiche zu gewinnen - wissenschaftliche Erkenntnisse innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens in schriftlicher Form darzustellen - das eigene Vorgehen und den Arbeitsprozess kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln				
Studieninhalte des Moduls				
- Systematische und problemorientierte Erarbeitung einer selbst entwickelten wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage relevanter Fachliteratur und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens - Möglichkeit, eine im Verlauf des Studiums bearbeitete theoretische oder empirische Forschungsfrage aufzugreifen, erhobene Daten und gewonnene Erkenntnisse in die Bachelorarbeit einzubringen, zu erweitern und unter Einbezug des aktuellen Forschungsstands weiter auszuarbeiten				

- Vertiefung und Transfer wissenschaftlichen Wissens aus ausgewählten fachlichen Zugängen zur Kindheitspädagogik, die gezielt und problemorientiert für die Bearbeitung der gewählten Themenstellung herangezogen werden
- Anwendung und Reflexion von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im Hinblick auf die strukturierte Darstellung und fundierte Argumentation der eigenen Forschungsergebnisse

Prüfung des Moduls / Voraussetzung für die Modulprüfung

Anmeldung zur BA-Arbeit

Prüfungsart Gem. § 14 Abs.2 RPO	Prüfungsumfang und -dauer	ECTS der Modulprüfung	Benotung
BA-Arbeit		8	benotet

Anlage 2a

Studiengang: Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (BA)

Studienverlaufsplan nach Studienbereichen und Semestern

I. Studienbereiche

Studienbereiche	SWS	ECTS
I. Bildungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Modul 1 Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik	9	13
Modul 7 Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit	8	11
Modul 8 Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion	10	13
Modul 12 Professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	6	8
Modul 13 Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern	4	4
II. Praxis und Praxisforschung		
Modul 2 Kindliche Lern- und Bildungsprozesse erkennen und verstehen	2	12
Modul 5 Professionelle Gestaltung und Analyse von Lernsituationen	4	12
Modul 9 Forschendes Lernen im Praxissemester: Wissenschaftliche Befragung kindheitspädagogischer Praxisfelder	5	20
III. Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)		
Modul 3 Einführung in kindliche Weltzugänge und fachorientierte Bildungsbereiche	6	7
Modul 4 Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1	10	14
Modul 6 Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2	10	15
Modul 10 Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse	9	14
Modul 11 Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten	9	14
IV. Organisation und Management, Recht		
Modul 14 Kindheitspädagogische Organisationen gestalten	10	15
V. Bachelorarbeit		
Modul 15 Bachelorarbeit		8
Summe	102	180

II. Nach Semestern

1. Semester		SWS	ECTS	MP
1.1	Begriffe, Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik (Vorlesung)	2	2	
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	
1.4 oder 1.5	Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) oder: Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3	
2.1	Beobachten, Dokumentieren, Interpretieren	2	3	
2.2	Wochentagspraktikum im 1. Semester		3	
2.3	Blockpraktikum (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 1. Semesters		6	
3.1	Ringvorlesung I (Kunst; Literatur & Theater; Musik; Mathematik)	2	2	
3.2	Ringvorlesung 2 (Welterkunden; Medienpädagogik; Religion; Sprache & Kommunikation; Bewegung)	2	2	
4.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: (bis zu) 3 Veranstaltungen zum Modul 4 (Wahl aus 4.1 bis 4.5)	6	8-9	
	Insgesamt	17	30-31	
2. Semester		SWS	ECTS	MP
1.3	Spielen, Lernen und Bildung	2	3	
1.4 oder 1.5	Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) oder: Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3	
	Modulprüfung (Modul 1)		1	x
3.3	Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in Auseinandersetzung mit dem Portfolio aus RV1 und RV2	2	3	
4.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: 2 Veranstaltungen zum Modul 4 (in den im 1. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	4	5-6	
5.1	Pädagogische Interaktion und didaktische Gestaltung	2	2	
5.2	Analyse und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns (Übung)	2	2	
5.3	Wochentagspraktikum im 2. Semester		3	
5.4	Blockpraktikum (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. oder 3. Semesters		(5)	
6.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2: 2 Veranstaltungen zum Modul 6 (Wahl aus 6.1 bis 6.5)	4	6	
7.3	Soziologische Perspektiven auf Bildung und Kindheit	2	2	
7.	Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: ggf. 1 weitere Veranstaltung zum Modul 7	(2)	(2-3)	
	ggf. Modulprüfung (Modul 7)		(1)	
	Insgesamt	20 (22)	30-31 (38-40)	
3. Semester		SWS	ECTS	MP
6.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2: 3 Veranstaltungen zum Modul 6 (in den im 2. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	6	9	
7.	Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: 2-3 Veranstaltungen zum Modul 7 (zu den im 2. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	4-6	5-8	

	(sofern nicht im 2. Semester) Modulprüfung (Modul 7)		1	x
8.	Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion: 2 oder 3 Veranstaltungen zum Modul 8	4-6	6-9	
9.1	Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung (Vorlesung mit Übung)	2	2	
5.4	Blockpraktikum (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. oder 3. Semesters (sofern dieses nicht im Anschluss an das 2. Semester absolviert wurde.)		(5)	
	Insgesamt	16-20	23-29 (28-34)	
4. Semester		SWS	ECTS	MP
9.2	Praxissemester: Blockpraktikum (13-15 Wochen)		13	
9.3	Forschendes Lernen in Praxiskontexten: Begleitung von studentischen Projekten im Praxissemester	3	4	
	Modulprüfung (Modul 9)		1	x
10.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 2 bis 3 Veranstaltungen zum Modul 10	4-5 (6-7)	6-7 (9-10)	
8.	Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion: ggf. 1 Veranstaltung (zu den im 3. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	(2)	(3)	
	Insgesamt	7-8 (11-12)	24-25 (30-31)	
5. Semester		SWS	ECTS	MP
8	Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion: 1 bis 2 Veranstaltungen zum Modul 8 (zu den im 3. bzw. 4. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	2-4	3-6	
	Modulprüfung (Modul 8)		1	x
10.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1 oder 2 Veranstaltungen zum Modul 10 (in den im 4. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	2-3 (4-5)	3-4 (6-7)	
	Modulprüfung (Modul 10)		1	x
11.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten 1 Veranstaltung zum Modul 11	2-3	3-4	
12.	Professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern (u.a. Beratung, Ganztagesbetreuung 0-10-Jähriger in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule): 2 oder 3 Veranstaltungen zum Modul 12	4-6	5-6 (8-9)	
13.	Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern 1 oder 2 Veranstaltungen zum Modul 13	2-4	2-4	
14.1	ggf. Einführung in das Bildungsmanagement	(2)	(2)	
14.2	Leitungsrolle und Teamentwicklung	2	3	
14.3	Projekte und Konzepte entwickeln	2	3	
	Insgesamt	16-24 (20-28)	24-32 (32-40)	

6. Semester		SWS	ECTS	MP
11.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten 3 Veranstaltungen zum Modul 11 (in den im 5. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	6-7	9-10	
	Modulprüfung (Modul 11)		1	x
13.	Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern ggf. 1 oder 2 Veranstaltungen zum Modul 13 sofern im 5. Semester noch nicht abgeschlossen	(2-4)	(2-4)	
14.1	ggf. Einführung in das Bildungsmanagement (sofern noch nicht im 5. Semester abgeschlossen)	(2)	(2)	
14.4	Organisationen gestalten	2	3	
14.5	Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts	2	3	
	Modulprüfung (Modul 14)		1	x
15.	Bachelorarbeit		8	x
	Insgesamt	10-11 (14-17)	25-26 (29-32)	

MP = Modulprüfung

SWS = Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde umfasst 45 Minuten)

ECTS = European Credit Transfer System (Leistungspunkte; 1 ECTS = 30 Zeitstunden)

Grundstudium (Modul 1 bis 7)

Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
1.1	Begriffe, Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik	2	2	1	
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (Übung)	1	1	1	
1.3	Spielen, Lernen und Bildung	2	3	1 o. 2	
1.4	Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr)	2	3	1 o. 2	
1.5	Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3	1 o. 2	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	9	13		Prüfung
Modul 2: Kindliche Lern- und Bildungsprozesse erkennen und verstehen					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
2.1	Beobachten, Dokumentieren, Interpretieren	2	3	1	
2.2	Wochentagspraktikum im 1. Semester		3	1	
2.3	Blockpraktikum (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 1. Semesters		6	1	
	Insgesamt	2	12		prüfungs-frei
Modul 3: Einführung in kindliche Weltzugänge und fachorientierte Bildungsbereiche					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
3.1	Ringvorlesung I (Kunst; Literatur & Theater; Musik; Mathematik)	2	2	1	
3.2	Ringvorlesung II (Welterkunden; Medienpädagogik; Religion; Sprache & Kommunikation)	2	2	1	
3.3	Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in Auseinandersetzung mit dem Portfolio aus RV1 und RV2	2	3	2	
	Insgesamt	6	7		
Modul 4: Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierte Bildungsbereiche 1					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
4.1	Mathematik	2	3	1 u. 2	
4.2	Literatur & Theater	2	3	1 u. 2	
4.3	Kunst	2	3	1 u. 2	
4.4	Musik	2	3	1 u. 2	
4.5	Ästhetische Praxis	2	2	1 u. 2	
	Insgesamt	10	14		prüfungs-frei
Modul 5: Professionelle Gestaltung und Analyse von Lernsituationen					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
5.1	Pädagogische Interaktion und didaktische Gestaltung (Seminar)	2	2	2	
5.2	Analyse und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns (Übung)	2	2	2	
5.3	Wochentagspraktikum im 2. Semester		3	2	
5.4	Blockpraktikum (4 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. oder 3. Semesters		5	2 o. 3	
	Insgesamt	4	12		prüfungs-frei
Modul 6: Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
6.1	Bewegung	2	3	2 u. 3	
6.2	Welterkunden	2	3	2 u. 3	

6.3	Medienpädagogik	2	3	2 u. 3	
6.4	Religion	2	3	2 u. 3	
6.5	Sprache und Kommunikation	2	3	2 u. 3	
	Insgesamt	10	15		prüfungs- frei
Modul 7: Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
7.1	Einführung in die Bereiche und Methoden der Psychologie	2	2	2 o. 3	
7.2	Entwicklungspsychologie des Kindesalters	2	3	2 o. 3	
7.3	Soziologische Perspektiven auf Bildung und Kindheit	2	3	2	
7.4	Bildungssoziologie / Familiensoziologie / Kindheitssoziologie	2	2	2 o. 3	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	8	11		Prüfung

Hauptstudium (Modul 8 bis 14)

Modul 8: Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Kinderrechten und Kinderschutz, Partizipation und Inklusion					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
8.1	Das Kind in seinen lebensweltlichen und institutionellen Bezügen (das sozialpädagogische Konzept der Lebensweltorientierung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern)	2	3	3 o. 4 o. 5	
8.2	Kooperation mit Eltern und Familien	2	3	3 o. 4 o. 5	
8.3	Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	2	3	3 o. 4 o. 5	
8.4	Umgang mit Heterogenität und sozialen Ungleichheiten in pädagogischen Kontexten (z. B. Unterstützung sozialer Teilhabe, Kooperation mit Hilfesystemen, Frühförderung)	2	3	3 o. 4 o. 5	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	10	13		Prüfung
Modul 9: Forschendes Lernen im Praxissemester: Wissenschaftliche Befragung kindheitspädagogischer Praxisfelder					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
9.1	Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung (Vorlesung mit Übung)	2	2	3	
9.2	Praxissemester: Blockpraktikum (13 Wochen)		13	4	
9.3	Forschendes Lernen in Praxiskontexten: Begleitung von studentischen Projekten im Praxissemester	3	4	4	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	5	20		Prüfung
Modul 10: Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
10.1	10.1 Drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (2 SWS)				
	10.1.1 Lehrveranstaltung 1	2	3	4 u. 5	
	10.1.2 Lehrveranstaltung 2	2	3	4 u. 5	
	10.1.3 Lehrveranstaltung 3	2	3	4 u. 5	

10.2	Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (3 SWS)	3	4	4 u. 5	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	9	14		Prüfung
Modul 11: Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
11.1	Drei Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS)				
	11.1.1 Lehrveranstaltung 1	2	3	5 u. 6	
	11.1.2 Lehrveranstaltung 2	2	3	5 u. 6	
	11.1.3 Lehrveranstaltung 3	2	3	5 u. 6	
11.2	Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (3 SWS)	3	4	5 u. 6	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	9	14		Prüfung
Modul 12: Professionsbezogene Zugänge zu kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
12.1	Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit	2	2	5 o. 6	
12.2	Kindheitspädagogische Handlungskonzepte aus wissenschaftlicher Perspektive	2	3	5 o. 6	
12.3	Theorie-Praxis-Transfer im pädagogischen Verstehen und Handeln	2	3	5 o. 6	
	Insgesamt	6	8		prüfungsfrei
Modul 13: Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern					
13.1	Theoretische Grundlagen von Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten	2	2	5 o. 6	
13.2	Methoden und Felder von Beratung: Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit, kollegiale Beratung, Fachberatung und Supervision	2	2	5 o. 6	
	Insgesamt	4	4		prüfungsfrei
Modul 14: Kindheitspädagogische Organisationen gestalten					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
14.1	Einführung in das Bildungsmanagement (Vorlesung/Übung)	2	2	5 o. 6	
14.2	Leitungsrolle und Teamentwicklung	2	3	5	
14.3	Projekte und Konzepte entwickeln	2	3	5	
14.4	Organisationen gestalten	2	3	6	
14.5	Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts	2	3	6	
	Modulprüfung		1		
	Insgesamt	10	15		Prüfung
Modul 15: Bachelorarbeit					
		SWS	ECTS	Sem.	MP
	Bachelorarbeit		8	6	
	Insgesamt		8		BA Arbeit

MP = Modulprüfung

SWS = Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde umfasst 45 Minuten)

ECTS = European Credit Transfer System (Leistungspunkte; 1 ECTS = 30 Zeitstunden)

Anlage 2b

Studiengang: Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (BA) – Integriertes Studienmodell

Studienverlaufsplan nach Semestern

Pauschalanrechnung	SWS	ECTS
1.4 Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) <u>oder</u> 1.5 Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3
2.1 Beobachten, Dokumentieren und Interpretieren	2	3
2.2 Wochentagspraktikum		3
2.3 Blockpraktikum		6
4.3 Kunst <u>oder</u> 4.4 Musik	2	3
4.5 Ästhetische Praxis	2	2
5.3 Wochentagspraktikum		3
5.4 Blockpraktikum		5
6. Wahl von 4 Bausteinen aus 6.1 bis 6.5	8	12
8.2 Kooperation mit Eltern und Familien	2	3
8.3 Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	2	3
8.4 Umgang mit Heterogenität und sozialen Ungleichheiten in pädagogischen Kontexten (z. B. Unterstützung sozialer Teilhabe, Kooperation mit Hilfesystemen, Frühförderung)	2	3
10.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Veranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (2 SWS))	2	3
11.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Lehrveranstaltung zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS))	2	3
12.1 Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit	2	2
Insgesamt	28	57

1. Semester WiSe (Berufspraktikum + Teilzeitstudium)	SWS	ECTS	MP
1.1 Begriffe, Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik (Vorlesung)	2	2	
1.2 Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	
1.4 Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) <u>oder</u> 1.5 Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr) (Besuch einer Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde)	2	3	
3.1 Ringvorlesung I (Kunst; Literatur & Theater; Musik; Mathematik)	2	2	
4.3 Kunst <u>oder</u> 4.4 Musik (Besuch einer Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde)	2	3	
ggf. 1 weitere Veranstaltung des Modul 4 (zu 4.1 oder 4.2)	(2)	(3)	
Insgesamt	9 (11)	11 (14)	
2. Semester SoSe (Berufspraktikum + Teilzeitstudium)	SWS	ECTS	MP
1.3 Spielen, Lernen und Bildung	2	3	
Modulprüfung (Modul 1)		1	x
3.3 Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in Auseinandersetzung mit dem Portfolio aus RV1	2	3	
4. Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: ggf. 1 Veranstaltung zu 4.1 <u>oder</u> 4.2	(2)	(3)	
5.1 Pädagogische Interaktion und didaktische Gestaltung	2	2	
5.2 Analyse und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns (Übung)	2	2	

7.3 Soziologische Perspektiven auf Bildung und Kindheit	2	2	
7 Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: ggf. 1 weitere Veranstaltung zum Modul 7	(2)	(2-3)	
ggf. Modulprüfung (Modul 7)		(1)	
Insgesamt	10 (14)	13 (19-20)	
3. Semester WiSe (Vollzeitstudium)	SWS	ECTS	MP
3.2 Ringvorlesung II (Welterkunden.- Medienpädagogik. Religion. Sprache & Kommunikation. Bewegung)	2	2	
4. Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: 1 oder 2 Veranstaltungen zu 4.1 und/oder 4.2 (sofern der jeweilige Baustein im 2. Semester noch nicht abgeschlossen wurde)	2 (4)	3 (6)	
6. Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2: 1 Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde	2	3	
7. Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: 2-3 Veranstaltungen zum Modul 7 (zu den im 2. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	4-6	5-8	
(sofern nicht im 2. Semester) Modulprüfung (Modul 7)		1	x
9.1 Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung (Vorlesung mit Übung)	2	2	
10. Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1-2 Veranstaltungen zum Modul 10 (aus 10.1.2, 10.1.3 bzw. 10.2)	2-5	3-7	
14.1 (ggf.) Einführung in das Bildungsmanagement	(2)	(2)	
14.2 Leitungsrolle und Teamentwicklung	2	3	
14.3 Projekte und Konzepte entwickeln	2	3	
Insgesamt	18-23 (22-27)	25-32 (30-37)	
4. Semester SoSe (Vollzeitstudium)	SWS	ECTS	MP
9.2 Praxissemester: Blockpraktikum (13-15 Wochen)		13	
9.3 Forschendes Lernen in Praxiskontexten: Begleitung von studentischen Projekten im Praxissemester	3	4	
Modulprüfung (Modul 9)		1	x
10. Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1 bis 2 Veranstaltungen zum Modul 10 (aus 10.1.2, 10.1.3 bzw. 10.2, sofern diese im 3. Semester noch nicht abgeschlossen wurden)	2-5	3-7	
Modulprüfung (Modul 10)		1	x
14.4 Organisationen gestalten	2	3	
14.5 Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts	2	3	
Modulprüfung (Modul 14) sofern M14.B1 im 3. Semester abgeschlossen wurde		(1)	(x)
Insgesamt	9-12	28-32 (29-33)	
5. Semester WiSe (Vollzeitstudium)	SWS	ECTS	MP
8.1 Das Kind in seinen lebensweltlichen und institutionellen Bezügen / Lebensweltorientierung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	2	3	
Modulprüfung (Modul 8)		1	x
11.1.2 Lehrveranstaltung 2 (Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS))	2	3	
11.2.3. Lehrveranstaltung 3 (Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS))	2	3	
11.2 Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (3 SWS)	3	4	
Modulprüfung (Modul 11)		1	x
12.2 Kindheitspädagogische Handlungskonzepte aus wissenschaftlicher Perspektive	2	3	
12.3 Theorie-Praxis-Transfer im pädagogischen Verstehen und Handeln	2	3	

13.1 Theoretische Grundlagen von Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten	2	2	
13.2 Methoden und Felder von Beratung: Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit, kollegiale Beratung, Fachberatung und Supervision	2	2	
15 Bachelorarbeit		8	x
Insgesamt	17	33	

MP = Modulprüfung

SWS = Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde umfasst 45 Minuten)

ECTS = European Credit Transfer System (Leistungspunkte; 1 ECTS = 30 Zeitstunden)

Anlage 2c

Studiengang: Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (BA) –
Teilzeitstudium (bei Berufstätigkeit als Erzieherin/Erzieher)

Studienverlaufsplan nach Semestern

Pauschalanrechnung	SWS	ECTS
1.4 Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) <u>oder</u> 1.5 Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3
2.1 Beobachten, Dokumentieren und Interpretieren	2	3
2.2 Wochentagspraktikum		3
2.3 Blockpraktikum		6
4.3 Kunst <u>oder</u> 4.4 Musik	2	3
4.5 Ästhetische Praxis	2	2
5.3 Wochentagspraktikum		3
5.4 Blockpraktikum		5
6. Wahl von 4 Bausteinen aus 6.1 bis 6.5	8	12
8.2 Kooperation mit Eltern und Familien	2	3
8.3 Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	2	3
8.4 Umgang mit Heterogenität und sozialen Ungleichheiten in pädagogischen Kontexten (z. B. Unterstützung sozialer Teilhabe, Kooperation mit Hilfesystemen, Frühförderung)	2	3
10.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Veranstaltungen aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (2 SWS)	2	3
11.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS)	2	3
12.1 Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit	2	2
Insgesamt	28	57

1. Semester		SWS	ECTS	MP
1.1	Begriffe, Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik (Vorlesung)	2	2	
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	
1.4 <u>oder</u> 1.5	Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) <u>oder</u> Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr) (Besuch einer Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde)	2	3	
3.1	Ringvorlesung I (Kunst; Literatur & Theater; Musik; Mathematik)	2	2	
3.2	Ringvorlesung 2 (Welterkunden; Medienpädagogik; Religion; Sprache & Kommunikation; Bewegung)	2	2	
4.3 <u>oder</u> 4.4	Kunst <u>oder</u> Musik (Besuch einer Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde)	2	3	
4.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: 1 weitere Veranstaltung des Modul 4 (zu 4.1 oder 4.2)	2	3	
	Insgesamt	13	16	
2. Semester		SWS	ECTS	MP
1.3	Spielen, Lernen und Bildung	2	3	
	Modulprüfung (Modul 1)		1	x
3.3	Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in Auseinandersetzung mit dem Portfolio aus RV1 und RV2	2	3	

4.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 1: 1 Veranstaltung zu 4.1 <u>oder</u> 4.2 (Besuch einer Veranstaltung in dem Baustein, der nicht im 1. Semester abgeschlossen wurde)	2	3	
5.1	Pädagogische Interaktion und didaktische Gestaltung	2	2	
5.2	Analyse und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns (Übung)	2	2	
7.3	Soziologische Perspektiven auf Bildung und Kindheit	2	2	
7.	Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: ggf. 1 weitere Veranstaltung zum Modul 7	(2)	(2-3)	
	ggf. Modulprüfung (Modul 7)		(1)	
	Insgesamt	12 (14)	16 (19-20)	
3. Semester		SWS	ECTS	MP
6.	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und fachorientierter Bildungsbereiche 2: 1 Veranstaltung in dem Baustein, der nicht zur Anrechnung beantragt wurde	2	3	
7.	7. Psychologische und soziologische Perspektiven auf Kindheit: 2-3 Veranstaltungen zum Modul 7 (zu den im 2. Semester noch nicht abgeschlossenen Bausteinen)	4-6	5-8	
	(sofern nicht im 2. Semester) Modulprüfung (Modul 7)		1	x
9.1	Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung (Vorlesung mit Übung)	2	2	
10.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1- Veranstaltung zum Modul 10 (aus 10.1.2, 10.1.3 bzw. 10.2)	2-3	3-4	
	Insgesamt	10-13	14-18	
4. Semester		SWS	ECTS	MP
9.2	Praxissemester: Blockpraktikum (13-15 Wochen)		13	
9.3	Forschendes Lernen in Praxiskontexten: Begleitung von studentischen Projekten im Praxissemester	3	4	
	Modulprüfung (Modul 9)		1	x
10.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1 Veranstaltung zum Modul 10 (aus 10.1.2, 10.1.3 bzw. 10.2, sofern diese im 3. Semester noch nicht abgeschlossen wurde)	2-3	3-4	
	Insgesamt	5-6	21-22	
5. Semester		SWS	ECTS	MP
8.1	Das Kind in seinen lebensweltlichen und institutionellen Bezügen / Lebensweltorientierung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern	2	3	
	Modulprüfung (Modul 8)		1	x
10.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse 1 Veranstaltung zum Modul 10 (aus 10.1.2, 10.1.3 bzw. 10.2, sofern diese im 3. bzw. 4. Semester noch nicht abgeschlossen wurde)	2-3	3-4	
	Modulprüfung (Modul 10)		1	x
11.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten 1 Veranstaltung zum Modul 11 (Wahl aus 11.1.2, 11.1.3 bzw. 11.2)	2-3	3-4	
14.1	(ggf.) Einführung in das Bildungsmanagement	(2)	(2)	
14.2	Leitungsrolle und Teamentwicklung	2	3	
14.3	Projekte und Konzepte entwickeln	2	3	
	Insgesamt	10-12 (12-14)	17-19 (19-21)	

6. Semester		SWS	ECTS	MP
11.	Individuelle Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten 2 Veranstaltungen zum Modul 11 (zu 11.1.2, 11.1.3 bzw. 11.2, sofern diese im 5. Semester noch nicht abgeschlossenen wurden)	4-5	6-7	
	Modulprüfung (Modul 11)		1	x
14.4	Organisationen gestalten	2	3	
14.5	Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts	2	3	
	Modulprüfung (Modul 14)		1	x
	Insgesamt	8-9	14-15	
7. Semester		SWS	ECTS	MP
12.1	Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit (Vorlesung, Seminar)	2	2	
12.2	Kindheitspädagogische Handlungskonzepte aus wissenschaftlicher Perspektive	2	3	
12.3	Theorie-Praxis-Transfer im pädagogischen Verstehen und Handeln	2	3	
13.	Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern 1 oder 2 Veranstaltungen zum Modul 13	2-4	2-4	
	Insgesamt	8-10	10-12	
8. Semester		SWS	ECTS	MP
13.	Beratung in kindheits- und sozialpädagogischen Handlungsfeldern 1 Veranstaltung zum Modul 13 sofern im 7. Semester noch nicht abgeschlossen	2	2	
15.	Bachelorarbeit		8	
	Insgesamt	2	10	

MP = Modulprüfung

SWS = Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde umfasst 45 Minuten)

ECTS = European Credit Transfer System (Leistungspunkte; 1 ECTS = 30 Zeitstunden)

Anlage 3

Pauschalanrechnung	SWS	ECTS
1.4 Bildung, Erziehung und Betreuung in früher Kindheit (Kinder von der Geburt bis ins 3. Lebensjahr) oder 1.5 Bildung, Erziehung und Betreuung in mittlerer und später Kindheit (Kinder vom 3. bis 11. Lebensjahr)	2	3
2.1 Beobachten, Dokumentieren und Interpretieren	2	3
2.2 Wochentagspraktikum		3
2.3 Blockpraktikum		6
4.3 Kunst <u>oder</u> 4.4 Musik	2	3
4.5 Ästhetische Praxis	2	2
5.3 Wochentagspraktikum		3
5.4 Blockpraktikum		5
6. Wahl von 4 Bausteinen aus 6.1 bis 6.5	8	12
8.2 Kooperation mit Eltern und Familien	2	3
8.3 Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	2	3
8.4 Umgang mit Heterogenität und sozialen Ungleichheiten in pädagogischen Kontexten (z. B. Unterstützung sozialer Teilhabe, Kooperation mit Hilfesystemen, Frühförderung)	2	3
10.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Veranstaltungen aus dem Angebot der Bildungsbereiche zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - wissenschaftliche Perspektiven auf kindliche Bildungsprozesse (2 SWS)	2	3
11.1.1 Lehrveranstaltung 1 (Eine Lehrveranstaltungen zur Individuellen Profilbildung in den Bildungsbereichen - Lehr- und Lernsituationen gestalten (2 SWS)	2	3
12.1 Zur historischen Konstitution der Lebensphase Kindheit	2	2
Insgesamt	28	57

Anlage 4

Spiel und Theaterpädagogik:

Vorbemerkung

Ziel des Studiums ist, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Spiel- und Theaterpädagogik zu erwerben, um Theater und spielerische Darstellungsformen im unterrichtlichen, schulischen und außerschulischen Bereich kompetent und didaktisch begründet einsetzen und weiterentwickeln zu können. Die Stärkung der persönlichen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen einerseits sowie die aktive Auseinandersetzung mit Theater und darstellenden Gestaltungsformen und ihre didaktische Praxis andererseits sind hierbei die grundlegenden Bestandteile des Studiengangs.

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik	
	Modul 1 Grundlagenmodul Erweiterungsfach	
Teaching Load in SWS: 8	Modul: ErwF-Sp-u-Th-Päd-M1	ECTS: 12
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden ... • verfügen über Kenntnisse in der Theatergeschichte einschließlich relevanter Strömungen/Entwicklungen des Gegenwartstheaters; • verfügen über Kenntnisse in der Dramentheorie und Dramenanalyse; • kennen Entwicklungen und Konzeptionen des zeitgenössischen Kinder- und Jugendtheaters; • verstehen Theater als symbolisches Handeln und verfügen über Kenntnisse der theatralen Zeichensysteme; • können an ausgewählten Beispielen eine Aufführungs- und Rezeptionsanalyse durchführen; • lernen unterschiedliche professionelle Aufführungsformen und Aufführungsformate kennen und können diese in die gegenwärtige Theaterdiskussion einordnen und kritisch beurteilen und bewerten; • beherrschen grundlegende künstlerische Ausdrucksmittel von Körper, Atem und Stimme; • erwerben die Fähigkeit zum bewussten Umgang mit Bewegung, Rhythmus und Tanz in szenischen Aktionen; • lernen die Grundprinzipien der Improvisation kennen.		

II. Studieninhalte:

Geschichte und Theorie des Dramas; Ästhetik des Theaters; Konzepte des Schauspiels und der Theaterpädagogik; Rhetorische Praxis (Sprecherziehung); Körper – Bewegung – Tanz – Improvisation

III. Veranstaltungen (insgesamt 12 CP):

1.1 Geschichte und Theorie des Dramas / Ästhetik des Theaters (3 ECTS)

1.2 Konzepte des Schauspiels und der Theaterpädagogik (3 ECTS)

1.3 Körper – Bewegung – Tanz – Improvisation (3 ECTS)

1.4 Rhetorische Praxis (Sprecherziehung) (3 ECTS)

Unbenotete Modulprüfung:

In den Angaben der ECTS zu den Veranstaltungen sind die ECTS für die Modulprüfung (Hausarbeit) aus den Inhalten 1.1 bis 1.3. enthalten. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.

IV.

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik	
	Modul 2 Grundlagenmodul Erweiterungsfach	
Teaching Load in SWS: 8	Modul: ErwF-Sp-u-Th-Päd-M2	ECTS: 12
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden... • lernen die Grundlagen theaterpädagogischen Arbeitens wie Status, Figur, Szene kennen; • lernen verschiedene Präsentations- und Aufführungsformen kennen und erproben sie in der eigenen Theaterpraxis; • können Stoffe aus Literatur, Lebenswelt oder Medien eigenständig interpretieren, auf ihr Spielpotential hin analysieren und für die Zielgruppe adaptieren; • erwerben die Fähigkeit theaterpädagogische Prozesse zu initiieren und zu reflektieren; • lernen theaterästhetische Prinzipien der Gestaltung kennen; • können unterschiedliche Modelle der Dramaturgie in der eigenen Spiel- und Aufführungspraxis erproben; • reflektieren unter Anleitung ihr eigenes Spielleiterverhalten; • können unter Anleitung ein (interdisziplinäres) Projekt planen, realisieren und auswerten; • haben ein differenziertes ästhetisches Bewusstsein für literarische Texte und deren Präsentation unter den performativen Gesichtspunkten literarischer Kleinkunstformen (u. a. Wortbühne, Kabarett, Chanson, musikalische Improvisation); • verfügen über performative Kompetenzen im Bereich theatraler Kleinkunstformen in Theorie und Praxis durch Werkstattpräsentationen und Aufführungen. • können literarische Texte unter thematischen und dramaturgischen Gesichtspunkten für die Bühne arrangieren und zur Bühnenreife ausarbeiten; • lernen Wege zu einer Aufführung kennen.		
Studieninhalte: Auftritt – Präsenz – Handlung; Didaktik und Methodik des Spielleiters in der theaterpädagogischen Schulpraxis; Musik, Kunst, Medien in der Theaterpraxis; Studentisches Aufführungsprojekt		
Veranstaltungen (insgesamt 12 ECTSP): 2.1 Auftritt – Präsenz – Handlung (3 ECTSP) 2.2 Didaktik und Methodik der Spielleitung in der theaterpädagogischen Praxis (3 ECTSP) 2.3 Musik, Kunst, Medien in der Theaterpraxis (3 ECTSP) 2.4 Studentisches Aufführungsprojekt (3 ECTSP)		
Benotete Modulprüfung: In den Angaben der ECTSP zu den Veranstaltungen sind die ECTSP für die Modulprüfung (Projektprüfung, bestehend aus einem Inszenierungsprozess und einer durch die/den Prüfer*in zu bewertenden Aufführung) aus den Inhalten 2.1 bis 2.4. enthalten. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.		

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik	
	Modul 3 Vertiefungsmodul	
Teaching Load in SWS: 8	Modul: ErwF-Sp-u-Th-Päd-M3	ECTS: 15
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden... • sind in der Lage, am (über-)regionalen Kulturbetrieb als kritische Beobachter teilzunehmen; • verfügen über theaterdidaktische Grundlagen zur Vor- und Nachbereitung inszenatorischer Praxis • können Stoffe aus Literatur, Lebenswelt oder Medien eigenständig interpretieren, auf ihr Spielpotential hin analysieren und für die Zielgruppe adaptieren; • vertiefen die Fähigkeit theaterpädagogische Prozesse zu initiieren und zu reflektieren; • können unter Anleitung in der schulischen oder universitären Praxis ein (interdisziplinäres) Projekt planen, realisieren und auswerten; • verfügen über performative Kompetenzen im Bereich literarisch-kabarettistischer Kleinkunst in Theorie und Praxis durch Werkstattpräsentationen und Aufführungen. • können literarische Texte unter thematischen und dramaturgischen Gesichtspunkten für die Kleinkunsthöhne arrangieren und zur Bühnenreife ausarbeiten; • kennen Wege zu einer Aufführung.		
Studieninhalte: Didaktik und Methodik des Spielleiters in der theaterpädagogischen Praxis; Intermedialität in der Theaterpraxis (Musik, Kunst, Medien)		
Veranstaltungen (insgesamt 12 ECTSP): 3.1 Didaktik und Methodik des Spielleiters in der theaterpädagogischen Praxis (4 ECTSP) 3.2 Musik, Kunst, Medien in der Theaterpraxis (3 ECTSP) 3.3 Inszenierungsprojekt (4 ECTSP) 3.4 Theaterdidaktische Einblicke in die kulturelle Praxis in Zusammenarbeit mit Theatern der Region (4 ECTSP)		
Benotete Modulprüfung: In den Angaben der ECTSP zu den Veranstaltungen sind die ECTSP für die Modulprüfung (mündliche Prüfung von 20 Minuten oder Hausarbeit in Absprache mit der/dem Prüfer*in) aus den Inhalten 3.1 bis 3.4 unter Berücksichtigung dramen- und theaterwissenschaftlicher Aspekte enthalten. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.		

Anlage 5

Deutsch als Zweitsprache

Vorbemerkung

Das Erweiterungsstudium Deutsch als Zweitsprache wird im Umfang von 39 ECTS/ 24 SWS studiert. Studierende, die Deutsch, Englisch oder Französisch nicht als Fach oder Grundbildung studieren, müssen in Modul 1 Baustein 1.1b Einführung in die Sprachwissenschaft statt Baustein 1.1a besuchen. Vor der Zulassung wird ein Aufnahmegespräch auf der Grundlage eines Motivationsschreibens geführt. Gegenstand des Gesprächs ist die Eignung des/der Student*in für ein Erweiterungsstudium mit einem Schwerpunkt im sprachlichen Bereich.

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang	
	BA Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)	
	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache	
	Modul 1	
	Grundlagenmodul Erweiterungsfach	
Teaching Load in SWS 8	Modul: BEKi-M1-Ewf-DaZ	ECTSP: 12
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden • können Migration als Strukturelement von Globalisierungsprozessen analytisch verorten; • kennen rechtliche, gesellschaftliche und politische Grundlagen und Bestimmungsfaktoren von Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland; • sind in der Lage, Integrationspolitik in Deutschland in international vergleichender Perspektive kritisch zu analysieren und zu bewerten • können Bildungspolitik in Deutschland und anderen europäischen Einwanderungsgesellschaften vergleichen und reflektiert beurteilen • können Bildungspolitik in Deutschland und anderen europäischen Einwanderungsgesellschaften vergleichen und reflektiert beurteilen • kennen Zusammenhänge zwischen Migration, kultureller Differenz, Fremdheitserfahrung und Integration • kennen Forschungsbefunde und Theorien zur Bildungsbenachteiligung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund • können das Sozial- und Lernverhalten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auch von ihren soziokulturellen, ethnischen und migrationsgeschichtlichen Ausgangsbedingungen her verstehen und damit pädagogisch bzw. unterrichtlich angemessen umgehen • können an biographischen bzw. systemischen Übergangsstellen besondere Schwierigkeiten, Informations- und Beratungsbedarfe von Schülern und Eltern mit Migrationshintergrund absehen und präventiv berücksichtigen; • kennen die spezifischen sprachlichen Lernbedingungen von mehrsprachigen Schüler*innen • können Zweitspracherwerbsprozesse einschätzen • können Konzeptionen von Schulen hinsichtlich Mehrsprachigkeit einschätzen • kennen spezifische didaktische und methodische Ansätze • können Merkmale und Bedingungen Interkultureller Kommunikation benennen • kennen Ansätze, Theorien und Konzepte Interkultureller Kommunikation		

- kennen gesellschaftliche und historische Bedingungen Interkultureller Kommunikation

Studieninhalte:

Zwei Kurse zu gesellschafts- und bildungspolitischen (Deutschland als Einwanderungsland), soziologischen (Bildungssoziologie, Migrationssoziologie, Kultursoziologie) oder erziehungswissenschaftlichen Themen (Interkulturelle Kompetenz und Pädagogik), außerdem eine

Einführung in die Didaktik Deutsch als Zweitsprache in der Schule, sowie Interkulturelle Kommunikation.

Veranstaltungen (insgesamt 12 ECTS):

1.1a Politikwissenschaftliche, soziologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen 1, z. B. Migration, kulturelle Differenz und Integration (Deutsch als Fach) (3 ECTS) bzw.

1.1b Einführung Sprachwissenschaft (Deutsch nicht als Fach) (3 ECTS)

1.2 Politikwissenschaftliche, soziologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen 2 z. B. Bildungsungleichheit und Migration, Übergänge begleiten (3 ECTS)

1.3 Deutsch als Zweitsprache in der Schule (3 ECTS)

1.4 Interkulturelle Kommunikation (3 ECTS)

Unbenotete Modulprüfung:

In den Angaben der ECTS zu den Veranstaltungen sind die ECTS für die Modulprüfung enthalten. Sie ist in einer der Veranstaltungen 1.1 bis 1.4 abzulegen und wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Der Modus wird vom Institut für deutsche Sprache und Literatur festgelegt, z. B. Hausarbeit (12-15 Seiten), Portfolio, Klausur, etc.

Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist für die Zulassung zur Modulprüfung nachzuweisen.

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang	
	BA Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)	
	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache	
Modul 2		Aufbaumodul Erweiterungsfach
Teaching Load in SWS 8	Modul: BEKi-M2-Ewf-DaZ	ECTSP: 12
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden • lernen Sprachen kennen, die aktuell für mehrsprachige Kinder in Deutschland Familiensprachen sind; • erwerben in diesen Sprachen grundlegende Kompetenzen (A1 nach dem GER); • lernen Theorien und Modelle des Spracherwerbs und des Zweitspracherwerbs kennen • lernen wesentliche Merkmale von Lerner*innenvarietäten; • können für den Erwerb des Deutschen relevante Sprachbereiche beschreiben; • können Lerner*innenproduktionen vor dem Hintergrund von Theorien und Befunden der Zweitspracherwerbsforschung interpretieren; • kennen Fertigkeitsbereiche und Vermittlungsmethoden; • kennen soziale Interaktionsformen des DaZ Unterrichts; • können Aspekte einer Interkulturellen Didaktik exemplarisch in Unterrichtsentwürfen, Lehrprojekten oder Lehrmaterialien umsetzen; • kennen soziale Interaktionsformen des DaZ-Unterrichts; • können Aspekte einer Interkulturellen Didaktik exemplarisch in Unterrichtsentwürfen, Lehrprojekten oder Lehrmaterialien umsetzen;		
Studieninhalte: Eine Fremdsprache (z. B. Türkisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) mit 2 Kursen oder zwei Fremdsprachen mit je einem Kurs, Sprachaneignung und Mehrsprachigkeit, Lernbereiche des DaZ Unterrichts		
Veranstaltungen (insgesamt 12 ECTSP): 2.1 Fremdsprachenkurs 1 (3 ECTSP) 2.2 Fremdsprachenkurs 2 (3 ECTSP) 2.3 Sprachaneignung und Mehrsprachigkeit (3 ECTSP)		
2.4 Lernbereiche des DaZ- Unterrichts (3 ECTSP)		
Benotete Modulprüfung: In den Angaben der ECTSP zu den Veranstaltungen sind die ECTSP für die Modulprüfung enthalten, die sich wie folgt zusammensetzt: Die benotete Modulprüfung ist in einer der Veranstaltungen 2.3 oder 2.4 abzulegen. Der Modus wird vom Institut für deutsche Sprache und Literatur festgelegt, z. B. Hausarbeit (12-15 Seiten), Portfolio, Klausur, etc. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist für die Zulassung zur Modulprüfung nachzuweisen. In den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 sind grundlegende Sprachkenntnisse nachzuweisen.		

 PH Ludwigsburg University of Education	Studiengang	
	BA Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)	
	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache	
	Modul 3	
	Vertiefungsmodul Erweiterungsfach	
Teaching Load in SWS 8	Modul: BEKi-M3-Ewf-DaZ	ECTSP: 15
Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden • können Fehleranalysen durchführen und kritisch bewerten; • können Formen der Leistungsmessung und der Leistungskontrolle anwenden; • kennen Test-DaF, DSH, Zertifikate, Referenzrahmen und andere Instrumente; • kennen Konzepte und Verfahren des Einsatzes literarischer Texte im DaZ-Unterricht; • kennen medientheoretische und mediendidaktische Grundlagen des DaZ-Unterrichts; • können unterschiedliche Kulturkonzepte erläutern; • können fiktionale und nicht-fiktionale Texte in Hinblick auf kulturelles Hintergrundwissen analysieren und für den Unterricht aufbereiten; • vertiefen ihre Kompetenzen in einem Bereich der Sprachwissenschaft /Sprachdidaktik nach eigener Schwerpunktsetzung.		
Studieninhalte: Lernbereiche, Wortschatz- und Grammatikvermittlung; individuelle Diagnose und Förderung, Fehleranalyse, Leistungsbewertung; Interkulturelle Literaturdidaktik; zwei weitere Seminare aus dem Bereich Sprache / Medien und ihre Didaktik, z. B. zu Methoden des DaZ- Unterrichts; Einzelfallstudie (Individuelle Diagnose und Förderung bei einer/m Schüler*in).		
Veranstaltungen (insgesamt 15 ECTSP): 3.1 Individuelle Diagnose und Förderung, Fehleranalyse, Leistungsbewertung (3 ECTSP) 3.2 Interkulturelle Literaturdidaktik (3 ECTSP) 3.3 Seminar zu Sprache / Medien bzw. Sprach- / Mediendidaktik (3 ECTSP) 3.4 Seminar zu Sprache / Medien bzw. Sprach- / Mediendidaktik (3 ECTSP) 3.5 Einzelfallstudie (Dokumentation der sprachlichen Förderung einer/s Schüler*in). Die Erstellung der Einzelfallstudie erfolgt in Absprache mit einer Lehrperson, die vom Institut für deutsche Sprache und Literatur für die Einzelfallstudie benannt wird) (3 ECTSP).		
Benotete Modulprüfung: In den Angaben der ECTSP zu den Veranstaltungen sind die ECTSP für die Modulprüfung enthalten. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung über 30 Minuten über die Bausteine 3.1 bis 3.5. Die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in allen Bausteinen sind für die Zulassung zur Modulprüfung nachzuweisen.		